

Name:

Freiheit der Mitte

Kurzbezeichnung:

FDM

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Emsdettener Straße 10
48268 Greven
z.H. Herrn Maurice Buk**

c/o Postflex #2922

Telefon:

(01 76) 43 48 31 14

Telefax:

-

E-Mail:

maurice.buk@freiheitdermitte.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.06.2023)

Name:

Freiheit der Mitte

Kurzbezeichnung:

FDM

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Maurice Buk

Stellvertreter:

Siegfried Mario Wöllner

Alexander Strauch

Peter Ley

Schatzmeister:

Siegfried Mario Wöllner

Stellv. Schatzmeister:

Alexander Strauch

Landesverbände:

./.

Inhaltsverzeichnis zur Bundessatzung der Partei „Freiheit der Mitte“ (FDM)

| | Inhalt | Seite |
|--------|--|-------|
| § 1 | Name, Sitz, Tätigkeit und Ziel | 1 |
| § 2 | Gliederung, Personal- und Finanzautonomie der Landes- und Regionalverbände | 1 |
| § 2 a | Geltung der Bundessatzung für die Landesverbände und Regionalverbände | 3 |
| § 2 b | Grenzen von Beschlüssen und Maßnahmen der Gliederungen, Abweichungen der Landessatzungen von der Bundessatzung | 4 |
| § 2 c | Vorstandslose Landes- und Gebietsverbände | 5 |
| § 2 d | Organe der Partei | 5 |
| § 2 e | Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes | 5 |
| § 2 f | Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes | 8 |
| § 2 g | Sitzungen des Bundesvorstandes | 9 |
| § 3 | Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit | 10 |
| § 3 a | Nebentätigkeiten, Lobbyismus, Unabhängigkeit der Vorstände, Abgeordnete | 10 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme von Unterstützern und Fördermitgliedern | 11 |
| § 4 a | Aufnahmeverfahren | 15 |
| § 4 b | Mitgliederbeauftragte | 17 |
| § 4 c | Zuständigkeiten für die ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder | 18 |
| § 5 | Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder; Zahlungsverzug und Datenschutz | 18 |
| § 6 | Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder | 19 |
| § 6 a | Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe der Partei | 21 |
| § 7 | Parteiausschluss | 22 |
| § 8 | Beendigung der Mitgliedschaft | 24 |
| § 9 | Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung und Anträge | 26 |
| § 9 a | Großer und kleiner Delegiertenbundesparteitag, Delegierte | 26 |
| § 9 b | Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen | 28 |
| § 9 c | Onlinedurchführung des Bundesparteitages | 29 |
| § 9 d | Ordentlicher Bundesparteitag | 30 |
| § 9 e | Außerordentlicher Bundesparteitag | 31 |
| § 10 | Beschlussfassung durch den Bundesparteitag | 31 |
| § 11 | Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Urabstimmung | 32 |
| § 12 | Schatzmeisterkonferenz | 34 |
| § 13 | Satzungsausschuss | 34 |
| § 14 | Parteirat | 35 |
| § 15 | Generalsekretäre | 36 |
| § 16 | Ehrevorsitzende | 36 |
| § 17 | Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen der Partei | 37 |
| § 18 | Bundesprogrammkommission und Fachausschüsse | 38 |
| § 19 | Schlichtungsrat | 40 |
| § 20 | Besetzung des Bundesschiedsgerichts | 40 |
| § 20 a | Mitgliedschaft in den Schiedsgerichten | 41 |
| § 20 b | Zuständigkeit der Schiedsgerichte | 41 |
| § 21 | Schlussbemerkungen | 42 |

Bundessatzung der Partei „Freiheit der Mitte“ (FDM)

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeit, Ziel

- (1) Die Partei führt den Namen „Freiheit der Mitte“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „FDM“.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin. Dies ist auch der Sitz der Bundesgeschäftsstelle. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Durch Beschluss des Bundesvorstandes können Landesverbände der Partei gegründet werden. Diese führen den Namen „Freiheit der Mitte“ unter Zusatz des jeweiligen Bundeslandes. Durch Beschluss der Landesverbände können Regionalverbände gegründet werden. Diese führen den Namen „Freiheit der Mitte“ unter Zusatz folgendem Zusatz: „Regionalverband (Bezeichnung der Region) im Landesverband (Bezeichnung des Bundeslandes)“.
- (4) Das Ziel der Partei ist
 1. der Erhalt und Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland als den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat
 2. der Erhalt der Bundesrepublik Deutschland als souveräner Staat in Europa und in der Europäischen Union sowie in der NATO und den Vereinten Nationen sowie
 3. die friedliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Völkernunter uneingeschränktem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, des Grundgesetzes sowie der römischen Verträge als Grundlage der friedlichen Einigung Europas.
- (5) Ihre Aufgabe erfüllt die Partei durch Mitwirkung ihrer Mitglieder durch Erarbeitung politischer Programme und Standpunkte sowie deren Umsetzung durch die Teilnahme, insbesondere in der Politik, am gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess sowie durch Mitwirkung von durch die Partei entsandten parlamentarischen Vertretern an der parlamentarischen Willensbildung.

§ 2 - Gliederung, Personal- und Finanzautonomie der Landes- und Regionalverbände

- (1) Die Partei gliedert sich in
 1. Landesverbände, deren Tätigkeitsbereich sich auf ein Bundesland beschränkt, wobei es innerhalb eines Bundeslandes nur einen Landesverband geben kann, wobei die Landesverbände über Personal- und Finanzautonomie verfügen;
 2. innerhalb der Landesverbände in einzelne Gebietsverbände, welche über Personalautonomie verfügen und deren Tätigkeitsbereich sich gliedert
 - a. in Regionalverbände mit dem Tätigkeitsbereich
 - aa. in einem Regierungsbezirk oder
 - bb. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
 - cc. in einer kreisfreien Stadt oder
 - dd. in einem oder mehreren Landkreisen,wobei Regionalverbände mit mindestens zehn Mitgliedern neben der Personalautonomie über Finanzautonomie verfügen.

- (2) Soweit ein Regionalverband nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 über Finanzautonomie verfügen, ist der dem Regionalverband übergeordnete Landesverband durch seinen Vorstand berechtigt, die Finanzautonomie eines Regionalverbandes vorübergehend aufzuheben, wenn das Amt des Schatzmeisters in einem Regionalverband mehr als drei Monate vakant ist oder der Rechenschaftsbericht nicht innerhalb der in der Satzung genannten Frist dem Vorstand des dem Regionalverband übergeordneten Landesverband vorgelegt wird und, im Falle der ausstehenden Vorlage des Rechenschaftsberichts, der Mangel nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang der Aufforderung zur Vorlage des Rechenschaftsberichts bei dem Vorstand des betroffenen Regionalverbandes geheilt wird. Die Aufhebung der Finanzautonomie eines Regionalverbandes nach Satz 1 endet, wenn das Amt des Schatzmeisters wieder besetzt ist oder wenn ein Rechenschaftsbericht nachträglich vorgelegt wird und der Vorstand des dem Regionalverband übergeordneten Landesverbandes hiergegen nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Vorlage des Rechenschaftsberichts Einwendungen erhebt.
- (2 a) Die Regionalverbände sind verpflichtet, dem Vorstand des dem Regionalverband übergeordneten Landesverbandes mindestens einen Lesezugriff zum Konto des Regionalverbandes zu gewähren.
- (3) Die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 2 a gelten sinngemäß für die Landesverbände mit der Maßgabe, dass der Bundesvorstand in den dort genannten Fällen die Finanzautonomie der Landesverbände vorübergehend aufheben kann und ihm die Rechenschaftsberichte der Landesverbände fristgerecht vorzulegen sind und dem Bundesvorstand durch die Landesverbände mindestens ein Lesezugriff zum Konto des Landesverbandes zu gewähren ist.
- (4) Die Satzungen der Landesverbände können in Abweichung von der Bundessatzung regeln, dass in Abweichung von der Zulässigkeit der Einrichtung von Regionalverbänden zwei Ebenen von Regionalverbänden, nämlich
1. Bezirksverbände und
 2. Kreisverbände
- ermöglicht werden. Diese führen den Namen „Freiheit der Mitte“ unter Zusatz „Bezirksverband (Bezeichnung) im Regionalverband (Bezeichnung)“ bzw. unter Zusatz „Kreisverband (Bezeichnung) im Regionalverband (Bezeichnung)“. Die Personal- sowie die Finanzautonomie der Bezirksverbände richten sich nach den Regelungen dieser Satzung für Regionalverbände. Kreisverbände sind von der Personal- sowie der Finanzautonomie ausgeschlossen. Die Bezirksverbände können den Kreisverbänden gestatten, unter Aufsicht des Vorstandes des Bezirksverbandes über Einnahmen und Ausgaben nebst Belegen eine Kasse oder ein Unterkonto des Bezirksverbandes zu führen, sofern dieser nach dieser Satzung über Finanzautonomie verfügt.
- (5) Regionalverbänden bzw. Bezirksverbänden ohne Finanzautonomie kann gestattet werden, unter Aufsicht des Vorstandes des übergeordneten Landesverbandes über Einnahmen und Ausgaben nebst Belegen eine Kasse oder ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen.
- (6) Regionalverbände oder Bezirksverbände können geteilt werden, sofern deren Tätigkeit in zwei oder mehr Landkreisen oder kreisfreien Städten begründet ist. Die Teilung von Regional- bzw. Bezirksverbänden bedarf der Zustimmung des dem Regional- bzw. Bezirksverband übergeordneten Landesverbandes sowie eines Beschlusses des Regional- bzw. Bezirksverbandes im Rahmen eines Regional- oder Bezirksparteitages mit Zweidrittelmehrheit. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, beruft der dem Regional- bzw. Bezirksparteitag übergeordnete Landesverband innerhalb von zwei Monaten die Gründung der sich daraus ergebenden neuen Regional- bzw. Bezirksverbände ein.

- (6 a) Vorhandenes Vermögen des zu teilenden Regional- bzw. Bezirksverbandes wird zum 1. Januar des auf den Teilungsbeschluss folgenden Kalenderjahres im Verhältnis der Mitgliederzahl der aus der Teilung hervorgehenden Regional- bzw. Bezirksverbände aufgeteilt.
- (6 b) Sofern einem zu teilenden Bezirksverband Kreisverbände untergeordnet sind, gehen die Kreisverbände auf die aus der Teilung hervorgehenden Regional- bzw. Bezirksverbände nach ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet über und werden diesen untergeordnet.
- (7) Regional- oder Bezirksverbände können sich zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des dem Regional- oder Bezirksverband übergeordneten Landesverband sowie eines Beschlusses der Parteitage der zusammenzuschließenden Regional- bzw. Bezirksverbände mit Zweidrittelmehrheit. Liegen die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss vor, lädt der dem Regional- bzw. Bezirksverband übergeordnete Landesverband innerhalb von zwei Monaten zur Gründung des neuen Regional- bzw. Bezirksverbandes ein.
- (7 a) Vorhandenes Vermögen der zusammenzuschließenden Regional- bzw. Bezirksverbände wird zum 1. Januar des auf den Teilungsbeschluss folgenden Kalenderjahres zusammengeführt.
- (7 b) Sofern einem zusammenzuschließenden Bezirksverband Kreisverbände untergeordnet sind, gehen diese auf den sich aus dem Zusammenschluss ergebenden Regional- oder Bezirksverband über und werden diesem untergeordnet.
- (8) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bundesverbandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Regional- oder Bezirksverbänden bedarf der Genehmigung des Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes. Gründen die Bezirksverbände ihnen untergeordnete Kreisverbände, bedarf deren Gründung der Zustimmung des Vorstandes des übergeordneten Bezirksverbandes sowie Genehmigung des Vorstandes des dem Bezirksverband übergeordneten Landesverbandes.

§ 2 a - Geltung der Bundessatzung für die Landesverbände und Regionalverbände

- (1) Diese Bundessatzung ist für die Landesverbände verbindlich, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen hiervon ausdrücklich vorsieht. Die Satzungen der Landesverbände können ergänzende Regelungen zur Bundessatzung enthalten, wobei diese nicht in Widerspruch zur Bundessatzung stehen dürfen.
- (2) Änderungen der Bundessatzung werden in die jeweiligen Landessatzungen übernommen, sofern nicht die Bundessatzung ein Abweichen von ihr ausdrücklich vorsieht oder ergänzende Regelungen nach § 2 a Abs. 1 betroffen sind. Eines Beschlusses des Landesparteitages bedarf es hierfür nicht.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, ihre Satzungen sowie die Beschlüsse über Satzungsänderungen dem Bundesvorstand innerhalb eines Monats ab ihrer Beschlussfassung vorzulegen. Dem Bundesvorstand steht der Einspruch hiergegen zu. Erhebt der Bundesvorstand einen Einspruch, wird die von dem Einspruch betroffene Regelung ausgesetzt und auf dem nächsten Landesparteitag über die Behebung der zu dem Einspruch führenden Beanstandungen Beschluss gefasst. Ein Einspruch durch den Bundesvorstand ist zulässig
 - 1. bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen,
 - 2. bei einem Verstoß gegen diese Satzung sowie
 - 3. bei einem Verstoß gegen die Ordnungen der Bundespartei.

- (4) Die Satzungen der Regionalverbände haben der nach Anhörung des Parteirates durch den Bundesvorstand beschlossenen Mustersatzung zu entsprechen. Zulässige Änderungen oder Ergänzungen dieser Mustersatzung durch die Regionalverbände sind in der Mustersatzung bezeichnet und durch den dem Regionalverband übergeordneten Landesverband zu genehmigen. Der Landesverband kann die Genehmigung versagen, wenn die vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Bundessatzung, gegen die Landessatzung oder die Ordnungen der Bundespartei verstoßen. Änderungen der Mustersatzung sind im Rahmen des nächsten ordentlichen Regionalparteitages in die Satzungen der Regionalverbände zu übernehmen.
- (5) Hat sich anstelle eines Regionalverbandes ein zweigliedriger Bezirksverband gegründet, gilt für die Satzung des Bezirksverbandes die Regelung in § 2 a Abs. 4 entsprechend. Für einem Bezirksverband nachgeordnete Kreisverbände und deren Satzungen gilt die Regelung in § 2 a Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Genehmigung der Satzungen der Kreisverbände insgesamt der dem Kreisverband übergeordnete Bezirksverband zuständig ist sowie mit der Maßgabe, dass dem Landesverband ein ergänzendes Widerspruchsrecht neben dem übergeordneten Bezirksverband gegen die Satzungen der Kreisverbände in den in § 2 a Abs. 4 Satz 2 genannten Fällen zusteht.

§ 2 b - Grenzen von Beschlüssen und Maßnahmen der Gliederungen, Abweichungen der Landesatzungen von der Bundessatzung

- (1) Sämtliche Beschlüsse und Maßnahmen der Gliederungen der Partei haben die politischen Grundsätze der Partei nach dieser Satzung sowie das von dem jeweiligen Parteitag beschlossene Parteiprogramm zu achten und dürfen hierzu nicht in Widerspruch stehen.
- (2) Die Landesverbände können in Anwendung der Regelung in § 2 a Abs. 2 von den Regelungen der Bundessatzung grundsätzlich wie folgt abweichen:
1. Zur Einberufung des Landesparteitages können sie die Mitgliederzahl, bis zu welcher die Durchführung eines Mitgliederparteitages vorgesehen ist, frei bestimmen.
 2. Zur Einberufung eines großen bzw. kleinen Delegiertenbundesparteitages können sie die Zahl der Delegierten frei bestimmen. Auf die Durchführung eines Delegiertenparteitages kann durch die Landesverbände grundsätzlich verzichtet werden.
 3. Zur Schatzmeisterkonferenz und zum Satzungsausschuss kann durch die Landesverbände auf die Anwendung der Vorschriften aus der Bundessatzung insgesamt verzichtet werden.
 4. Auf die Bestimmung eines Parteirates kann insgesamt durch die Landesverbände verzichtet werden. Alternativ zu einem Verzicht kann die Regelung durch die Landesverbände so gestaltet werden, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder niedriger als in der Bundessatzung vorgesehen ist und die Vorsitzenden der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen an die Stelle der Landesvorstände treten.
 5. Zur Wahl, Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Bundesvorstandes kann auf Ebene der Landesverbände die Zusammensetzung des Vorstandes hinsichtlich der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden abweichend gestaltet werden. Die Zahl von mindestens zwei Stellvertretern des Vorsitzenden ist mindestens einzuhalten.
 6. Hat ein Landesverband weniger als 50 Mitglieder, kann die Mindestbesetzung des Vorstandes bei seiner Wahl auf den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister beschränkt werden.

7. Die Bestimmungen der Bundessatzung zur Bundesprogrammkommission und den Bundesfachausschüssen können auf Landesebene entfallen oder abweichend geregelt werden. Sofern Landesfachausschüsse gebildet werden, ist zwischen den Arbeitsbereichen und der Benennung der Landesfachausschüsse mit den Bundesfachausschüssen Gleichheit zu wahren.

§ 2 c - Vorstandslose Landes- und Gebietsverbände

- (1) Hat ein Landes- oder Gebietsverband keinen Vorstand oder ist dieser Vorstand beschluss- bzw. handlungsunfähig, so kann im Falle eines betroffenen Landesverbandes der Bundesvorstand oder im Falle eines betroffenen Gebietsverbandes der jeweilige Landesvorstand zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung laden, bei welchem bzw. bei welcher ein neuer Vorstand zu wählen ist. Es gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt im Falle eines betroffenen Landesverbandes der Bundesvorstand bzw. im Falle eines betroffenen Gebietsverbandes der jeweilige Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte des beschluss- bzw. handlungsunfähigen Vorstandes des betroffenen Landes- bzw. Gebietsverbandes. Im Falle eines zweigliedrigen Gebietsverbandes aus Bezirks- und Kreisverbänden gilt für die Kreisverbände die Regelung in Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Geschäfte des betroffenen Kreisverbandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch durch den Vorstand des übergeordneten Bezirksverbandes geführt werden.
- (3) Wählt der betroffene Landes- oder Gebietsverband nicht innerhalb von sechs Monaten einen satzungsgemäßen Vorstand, kann im Falle eines Landesverbandes der Bundesvorstand bzw. im Falle eines Gebietsverbandes der Landesvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des betroffenen Landes- oder Gebietsverbandes beschließen. Im Falle eines zweigliedrigen Gebietsverbandes aus Bezirks- und Kreisverbänden gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass über die Auflösung eines einem Bezirksverband nachgeordneten Kreisverbandes der Vorstand des übergeordneten Bezirksverbandes zu beschließen hat.

§ 2 d - Organe der Partei

Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

§ 2 e - Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 1. seinem Vorsitzenden,
 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden, aus welchen ferner zu wählen sind
 - a. der Schatzmeister und
 - b. der stellvertretende Schatzmeister
 - sowie
 3. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Aus den weiteren Vorstandsmitgliedern nach § 2 e Abs. 1 Nr. 3 sind zu wählen
 1. der Leiter des Vorstandssekretariats sowie
 2. der Justitiar der Partei.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 2 e Abs. 2 vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder beschließen, dass die betreffende Vorstandsfunktion durch ein anderes Vorstandsmitglied nach § 2 e Abs. 1 bis zur Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.
- (3 a) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei auf Grundlage einer Geschäftsordnung, welche sich der Bundesvorstand gibt. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gilt auch für die Vorstände der Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gliederungen. Die Vorstände der Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gliederungen können eine eigene Geschäftsordnung beschließen, welche an die Stelle der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes tritt. Machen die Landesverbände oder die ihnen nachgeordneten Gliederungen hiervon Gebrauch, haben sie die beschlossene Geschäftsordnung dem Bundesvorstand vorzulegen. Der Bundesvorstand kann der Geschäftsordnung eines Landesverbandes oder einer einem Landesverband nachgeordneten Gliederung innerhalb von einer Woche nach Eingang der beschlossenen Geschäftsordnung beim Bundesvorstand widersprechen. Der Widerspruch ist unanfechtbar.
- (3 b) Der Bundesvorstand setzt die durch den Bundesparteitag gefassten Beschlüsse um. Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehört
1. in finanziellen Angelegenheiten der Partei die Beschlussfassung
 - a. über den Etat der Bundespartei und die mittelfristige Finanzplanung der Partei;
 - b. über die zu errichtenden Finanzabschlüsse, insbesondere die Jahresabschlüsse der Bundespartei sowie
 - c. über den durch das PartG vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Partei insgesamt vor seiner Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages;
 2. die Koordination der Programmentwicklung sowie der Programmstandpunkte der Bundespartei;
 3. die Behandlung von dringenden politischen oder gesellschaftlichen Themen und die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu diesen;
 4. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Partei in den Medien;
 5. die Vorbereitung sowie die Durchführung des Wahlkampfes bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sowie die Unterstützung der Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gliederungen bei der Durchführung von Wahlen zu den Landtagen und den Kommunalwahlen;
 6. die Durchführung der Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Einreichung;
 7. die Beschlussfassung über sämtliche politischen und organisatorischen Fragen sowie die Finanz- und Vermögensfragen, für welche in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist sowie

8. die Teilnahme an Sitzungen der Organe der Partei sämtlicher Gliederungen sowie an den in der Bundessatzung genannten Ausschusssitzungen sowie den Sitzungen der sonstigen Gruppierungen der Partei, welche in dieser Satzung genannt sind, jeweils unter Wahrnehmung des Rederechts.
- (3 c) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch einen Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann die in Satz 2 genannte Amtszeit um bis zu drei Monate überschritten werden. Im Falle einer erforderlichen Nachwahl erfolgt diese nur für den Rest der Amtszeit des Vorstandesmitgliedes, dessen Nachwahl durchgeführt wird. Bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes führen die Mitglieder des Bundesvorstandes die Geschäfte der Partei kommissarisch weiter.
- (3 d) Der geschäftsführende Bundesvorstand der Partei besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Leiter des Vorstandssekretariats und
 5. dem Generalsekretär.
- (3 e) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes gehört insbesondere
1. die Behandlung besonders dringender politischer, gesellschaftlicher und organisatorischer Aufgaben;
 2. die Führung der laufenden Geschäfte der Partei;
 3. die Beratung sowie die Beschlussfassung den Haushalt der Geschäftsstelle betreffend und in diesem Zusammenhang die Regelung der mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Führung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;
 4. das Vertrags- und Forderungsmanagement der Partei;
 5. die Festlegung der Arbeitsentgelte sowie der Arbeitsbedingungen der hauptberuflichen Mitarbeiter der Bundespartei sowie
 6. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Regelungen der Wahlgesetze.
- (3 f) Im Falle der Eilbedürftigkeit ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Er hat den Bundesvorstand unverzüglich über die wegen Eilbedürftigkeit von ihm getroffenen Maßnahmen und die von ihm deshalb gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (3 g) Über Maßnahmen und Beschlüsse des geschäftsführenden Bundesvorstandes nach § 2 e Abs. 3 f ist durch den Bundesvorstand Beschluss zu fassen, wenn mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstandes dies beantragen. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Information nach § 2 e Abs. 3 f Satz 2 zu stellen. Beschließt der Bundesvorstand die Anfechtung der durch den geschäftsführenden Bundesvorstand nach § 2 e Abs. 3 f ergriffenen Maßnahmen bzw. der insoweit gefassten Beschlüsse, treten die ergriffenen Maßnahmen außer Kraft und die insoweit gefassten Beschlüsse werden aufgehoben. Der von dem Bundesvorstand gefasste Beschluss tritt an die Stelle der durch den geschäftsführenden Bundesvorstand ergriffenen Maßnahme bzw. des

durch den geschäftsführenden Bundesvorstand gefassten Beschlusses. Nachteile für die Partei durch die Anfechtung seitens des Bundesvorstandes sind nach Möglichkeit und soweit wie möglich zu vermeiden.

- (4) Der Bundesschatzmeister sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind zuständig für
1. die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Haushaltswirtschaft der Partei,
 2. die Akquise von Spendengeldern sowie
 3. die öffentliche Rechenschaftslegung der Partei nach § 23 PartG.

Der Bundesschatzmeister sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ferner verpflichtet, dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über die finanziellen Angelegenheiten der Partei zu berichten.

- (4 a) Dem Bundesschatzmeister oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter steht ein Widerspruch gegen für die Bundespartei ausgabenwirksame Beschlüsse der Landesverbände und des Bundesverbandes sowie der Landes- und Bundesparteitage zu. Der Widerspruch ist von dem Bundesschatzmeister oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung, gegen welche sich der Widerspruch richtet, gegenüber dem beschlussfassenden Landesverband oder Bundesverband, hier jeweils gegenüber dem Vorstand, zu erklären und er bedarf der Schriftform. Der Widerspruch des Bundesschatzmeisters oder im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters kann nicht angefochten werden. Er ist sofort wirksam.

§ 2 f - Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes

- (1) Die Partei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes, gemeinsam gerichtlich wie außegerichtlich vertreten.
- (2) Der Bundesvorstand kann in Abweichung von § 2 f Abs. 1 ein Mitglied der Partei zu ihrem Bundesgeschäftsführer berufen. Eine Abberufung eines nach Satz 1 bestellten Bundesgeschäftsführers ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Bundesvorstand zulässig. Ist ein Bundesgeschäftsführer berufen, vertritt dieser die Partei gerichtlich wie außegerichtlich allein. Er ist bei seiner Geschäftsführung an die Weisungen des Bundesvorstandes gebunden. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer berufen, hat das zum Bundesgeschäftsführer berufene Mitglied des Bundesvorstandes sein Amt als Mitglied des Bundesvorstandes mit seiner Berufung zum Bundesgeschäftsführer niederzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand ist berechtigt, für durch den Bundesvorstand zu bestimmende politische Themenbereiche Sprecher zu berufen. Eine Abberufung von nach Satz 1 berufenen Sprechern ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Bundesvorstand zulässig.
- (4) Der Bundesvorstand hat dem Parteirat regelmäßig, mindestens einmal im Halbjahr, über seine Tätigkeit zu berichten. Ein Bericht nach Satz 1 hat zu beinhalten
 1. die Darlegung der Entwicklung der Finanzlage der Bundespartei;
 2. den von dem Bundesvorstand beschlossenen Etat der Bundespartei sowie
 3. die mittelfristige Finanzplanung.

- (5) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage der öffentlichen Rechenschaftsberichte gem. § 23 PartG innerhalb der hierfür bestimmten Fristen durch die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen hinzuwirken.
- (6) Für die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen kann der Bundesvorstand einen Verhaltenskodex aufstellen. Verstöße gegen einen nach Satz 1 aufgestellten Verhaltenskodex sind geeignet, eine Ordnungsmaßnahme nach § 6 zu begründen.
- (7) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass
1. bis zum Ablauf des ersten Quartals eines Kalenderjahres die den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen den Landesverbänden und
 2. bis zum Ablauf des zweiten Quartals eines Kalenderjahres die Landesverbände dem Bundesverband
- einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Dem Bericht der Landesverbände nach § 2 f Abs. 7 Nr. 2 sind die Berichte der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen beizufügen und dem Bundesverband zuzuleiten.
- (8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes noch im Amt oder tritt der Bundesvorstand im Ergebnis eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses insgesamt zurück, ist der Bundesvorstand verpflichtet, unverzüglich die Wahl eines neuen Bundesvorstandes durch einen außerordentlichen Bundesparteitag einzuberufen. Sofern hierdurch die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes nach dieser Satzung oder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben ist, ernennt das Bundesschiedsgericht vertretungsberechtigte Bundesvorstandsmitglieder, welche die Partei bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes kommissarisch vertreten. Der kommissarische Bundesvorstand nach Satz 2 ist zur unverzüglichen Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages zur Neuwahl des Bundesvorstandes verpflichtet.

§ 2 g - Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einberufen. Hierneben können ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen, dass eine Vorstandssitzung einzuberufen ist. Eine nach Satz 2 einzuberufende Vorstandssitzung hat innerhalb von sieben Tagen stattzufinden.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, hierunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Bundesvorstand nicht nach Satz 1 beschlussfähig, ist der Bundesvorstand unverzüglich erneut zur Sitzung einzuberufen. Zu einer solchen erneut einberufenen Vorstandssitzung ist der Bundesvorstand in jedem Falle und in Abweichung von Satz 1 beschlussfähig. Auf die Folge nach Satz 3 ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Von Satz 1 kann im Einzelfall durch Beschluss des Bundesvorstandes abgewichen werden.
- (4) Soweit die Satzung oder die maßgeblichen Gesetze nichts anderes bestimmen, entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) (gestrichen)
- (6) Die durchgeführten Abstimmungen, ihre Ergebnisse sowie die darauf gefassten Beschlüsse des Bundesvorstandes sind zu protokollieren.

- (7) Kann die Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten für ein Mitglied des Bundesvorstandes einen unmittelbaren Vorteil oder einen unmittelbaren Nachteil zur Folge haben oder führt dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Befangenheit eines Vorstandsmitglieds, ist das betreffende Vorstandsmitglied von der weiteren Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen und vom Stimmrecht über diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, auf die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder eines unmittelbaren Nachteils oder auf seine Befangenheit unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert hinzuweisen.

§ 3 - Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit

Die Mitglieder der Partei sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Danach sind insbesondere die Vorstände der Bundespartei, der Landesverbände sowie der nachgeordneten Gebietsverbände verpflichtet,

1. den Vorständen der übergeordneten Gliederungen zeitgleich mit ihren Mitgliedern die Einladung zu Parteitag zu übermitteln und die Protokolle durchgeführter Parteitage zur Verfügung zu stellen;
2. personelle Veränderungen in ihren Vorständen den Vorständen der übergeordneten Gliederungen mitzuteilen;
3. an Beratungen übergeordneter Gliederungen mitzuwirken sowie
4. im Außenauftritt der Partei unter Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich Einheitlichkeit sicherzustellen.

§ 3 a - Nebentätigkeiten, Lobbyismus, Unabhängigkeit der Vorstände, Abgeordnete

- (1) Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder den Landtagen dürfen während ihrer Tätigkeit als Abgeordnete eine bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit nicht ausüben. Dies gilt nicht für solche Tätigkeiten, welche bereits vor dem Beginn der Abgeordnetentätigkeit ausgeübt worden sind. Bereits vor dem Beginn der Abgeordnetentätigkeit ausgeübte Tätigkeiten sind während der Abgeordnetentätigkeit auf ein für die spätere Rückkehr in diese Tätigkeit erforderliches Maß zu reduzieren.
- (2) Die in § 3 a Abs. 1 genannten Abgeordneten dürfen für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere entgeltliche Tätigkeit oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn ein direkter Zusammenhang mit der vorangegangenen parlamentarischen Tätigkeit besteht.
- (3) Jegliche Tätigkeiten, gleich ob unentgeltlich oder entgeltlich, welche lobbyartigen Charakter haben, sind einem Abgeordneten im Sinne des § 3 a Abs. 1 Satz 1 untersagt. Dies gilt für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlament entsprechend § 3 a Abs. 2 für die dort genannte Zeitdauer und für die in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten Abgeordneten.
- (4) Um eine Nominierung als Abgeordneter im Sinne des § 3 a Abs. 1 Satz 1 darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur entsprechend § 3 a Abs. 1 - 3 zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichtet.
- (5) Der Bundesvorstand sowie der Vorstand des für den Abgeordneten zuständigen Landesverbandes hat das Recht, von dem Abgeordneten jederzeit Auskunft zu weiteren ausgeübten Tätigkeiten zu verlangen. Der Abgeordnete ist verpflichtet, eine nach Satz 1 verlangte Auskunft unverzüglich sowie vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

- (6) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Abgeordneten im Sinne des § 3 a Abs. 1 Satz 1 oder zu Fraktionen der Partei in den Landtagen, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament stehen.
- (7) Von § 3 a Abs. 1 - 3 und 6 kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag des Abgeordneten oder im Falle des § 3 a Abs. 6 des Mitglieds des Bundesvorstandes Ausnahmen zulassen. Ausnahmen nach Satz 1 können mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der Unabhängigkeit des Abgeordneten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Partei erforderlich ist. Auflagen nach Satz 2 sind zu begründen. Tätigkeiten im Sinne des § 3 a Abs. 1 Satz 2 bedürfen keiner Genehmigung durch den Bundesvorstand, sofern die Voraussetzungen für die Fortführung einer Tätigkeit nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 im Übrigen vorliegen. Für ein Absehen vom Verzicht auf die Reduzierung eines für die spätere Rückkehr erforderlichen Maßes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme von Unterstützern und Fördermitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - (1 a) Ordentliche Mitglieder sind solche mit allen Rechten und Pflichten.
 - (1 b) Unterstützer sind keine Mitglieder der Partei im Sinne dieser Satzung und des PartG. Für sie gelten die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen der Partei gleichwohl sinngemäß. Sie entrichten einen Mindestbeitrag von höchstens 75 % des Beitragssatzes für Vollmitglieder. Sie
 - 1. können an Mitgliederbefragungen nach dieser Satzung, den Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen teilnehmen und erhalten dort ein Rederecht unter Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechts sowie unter Ausschluss des Antrags- und Personalvorschlagsrechts sowie des Stimmrechts und
 - 2. können Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen der Partei werden unter Ausschluss des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts.

Abweichend von und ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung zur Beendigung der Mitgliedschaft kann der für einen Unterstützer zuständige Bundes- oder Landesvorstand den Unterstützerstatus eines Unterstützers jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit beenden.

- (1 c) Fördermitglieder sind Unterstützer der Partei, die nicht ordentliches Mitglied der Partei werden, aber diese regelmäßig finanziell unterstützen. Sie entrichten einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages. Für sie gelten die Satzung sowie die Ordnungen der Partei. Sie
 - 1. können an allen Parteitagen und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen teilnehmen und erhalten dort ein Rederecht unter Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechts sowie unter Ausschluss des Antrags- und Personalvorschlagsrechts sowie des Stimmrechts und
 - 2. können Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen der Partei werden, in welchen ihnen das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zustehen.

(2) Ordentliche Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung, die politischen Grundsätze und die Ordnungen der Partei anzuerkennen;
2. sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum sozialen Rechtsstaat zu bekennen;
3. die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der NATO und der Europäischen Union sowie das Bestreben der Bundesrepublik mit allen Staaten der Welt in Frieden zu leben, anzuerkennen;
4. ausländerfeindliche, rassistische, nationalistische, islamfeindliche, homophobe sowie rechts- und linksradikale Positionen sowie Parteien, Organisationen und Medien, welche derartige Positionen vertreten, abzulehnen und solchen Positionen, Parteien, Organisationen und Medien keinen Raum zu geben.

Eine Anerkennung dieser Verpflichtungen und der weiteren politischen Grundsätze der Partei schließt einen Diskurs und eine sachlich-konstruktive Kritik an der politischen und gesellschaftlichen Lage der Bundesrepublik nicht aus. Von einer ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, welche infolge eines Richterspruchs von der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder dem Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ferner sind solche Personen von einer ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn seit dem Ablauf der Frist, für welche einer Person die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund gerichtlicher Entscheidung aberkannt ist, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.

(2 a) Von einer ordentlichen Mitgliedschaft, Unterstützerschaft oder Mitgliedschaft als Fördermitglied sind ausgeschlossen Personen, welche

1. Mitglied
 - a. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder
 - b. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG festgestellt ist,waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft ein Zeitraum von fünf Jahren noch nicht verstrichen ist oder
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a. Bestrebungen verfolgt haben, die
 - aa. gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind;
 - bb. gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc. durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;

- b. Mitglied in einer Vereinigung waren, die Bestrebungen nach § 4 Abs. 2 a Nr. 2 lit. a verfolgt oder verfolgt hat oder
 - c. eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 a Nr. 2 lit. b unterstützt haben,
- wenn seit der Aufgabe der Bestrebungen, der Mitgliedschaft oder der Unterstützung ein Zeitraum von drei Jahren noch nicht verstrichen ist sowie
- 4. Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung sich in polizeilichem Präventivgewahrsam befunden haben, wobei dies nur einer ordentlichen Mitgliedschaft entgegensteht.
- (2 b) Der Bundesvorstand legt in einer Unvereinbarkeitsliste fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder welcher bestimmten Parteien, politischen Gruppierungen oder anderen Vereinigungen von einer Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 2 a ausgeschlossen sind. Die Unvereinbarkeitsliste gilt nicht als abschließend. Auch die Mitgliedschaft oder ehemalige Mitgliedschaft in nicht in der Unvereinbarkeitsliste genannten Parteien, politischen Gruppierungen oder anderen Vereinigungen kann einer Mitgliedschaft entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 2 a gleichwohl vorliegen.
 - (2 c) Der Bundesvorstand führt über die Unvereinbarkeitsliste nach § 4 Abs. 2 b hinaus eine Liste von Einzelpersonen, bei denen Gründe vorliegen, die einer ordentlichen Mitgliedschaft, Unterstützerschaft und/oder Fördermitgliedschaft entgegenstehen.
 - (2 d) Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass eine Person als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied aufgenommen wird, obwohl in § 4 Abs. 2, 2 a, 2 b und 2 c genannte Gründe entgegenstehen.
 - (3) Die gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder anderen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden, Vereinigung schließt eine ordentliche Mitgliedschaft in der Partei aus. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
 - (4) Aufzunehmende ordentliche Mitglieder, Unterstützer oder Fördermitglieder haben im Aufnahmeantrag vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen
 - 1. über ihre sämtlichen Vornamen und ihren Familiennamen und ggf. ihren Geburtsnamen;
 - 2. über ihre ladungsfähige Anschrift;
 - 3. über ihr Geburtsdatum sowie ihren Geburtsort;
 - 4. über ihren Beruf;
 - 5. über gegenwärtige und frühere Mitgliedschaften in Parteien, sonstigen an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen, sonstigen Vereinen und Gruppierungen im Sinne des § 4 Abs. 2 a und 2 b sowie
 - 6. über alle für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied weiteren wesentlichen Umstände, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen der Partei stehen oder sich hieraus Informationen ergeben, die einer Mitgliedschaft aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 2, 2 a und 2 b entgegenstehen könnten.

(5) Sofern

1. die Auskunft des aufzunehmenden ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds nach § 4 Abs. 4 unvollständig oder falsch ist oder
2. das aufzunehmende ordentliche Mitglied, der aufzunehmende Unterstützer oder das aufzunehmende Fördermitglied sonst unvollständige oder falsche Angaben zu wesentlichen Umständen für die Aufnahme als solches gemacht hat,

können der Bundesvorstand und der Landesvorstand der Aufnahme des betroffenen ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds nachträglich durch Beschluss widersprechen. Wird der Beschluss durch einen Landesvorstand getroffen, steht dem betroffenen ordentlichen Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied die Beschwerde zum Bundesvorstand zu. Über die eingelegte Beschwerde entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des betroffenen Landesvorstandes sowie, sofern entsprechende nachrangige Gliederungen bestehen, Anhörung der betroffenen nachrangigen Gliederung sowie des betroffenen ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds durch Beschluss endgültig. Die Beschwerde nach Satz 2 ist einzulegen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Landesverbandes bei dem betroffenen ordentlichen Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied. Widerspruchsbeschlüsse durch den Bundesvorstand sind sogleich endgültig.

(5 a) Ein Fall des § 4 Abs. 5 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn

1. ein aufzunehmendes ordentliches Mitglied, ein aufzunehmender Unterstützer oder ein aufzunehmendes Fördermitglied bei seiner Aufnahme in die Partei nicht angegeben hat, dass ein Fall des § 4 Abs. 2 vorliegt;
2. ein aufzunehmendes ordentliches Mitglied, ein aufzunehmender Unterstützer oder ein aufzunehmendes Fördermitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft oder Unterstützerschaft nach § 4 Abs. 2 a und 2 b verschwiegen hat oder
3. ein aufzunehmendes ordentliches Mitglied, ein aufzunehmender Unterstützer oder ein aufzunehmendes Fördermitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 c bzw. 3 verschwiegen hat.

(6) Unterstützer können jederzeit beantragen, Fördermitglied oder ordentliches Mitglied der Partei zu werden. Fördermitglieder können jederzeit beantragen, Unterstützer oder ordentliches Mitglied zu werden. Ordentliche Mitglieder können jederzeit beantragen, Fördermitglied zu werden. Anträge nach Satz 1 sind an den Landesvorstand, sofern dieser zur Entscheidung über einen Aufnahmeantrag nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen wäre, oder an den Bundesvorstand zu richten.

(6 a) Für das Verfahren nach § 4 Abs. 6 gilt in Abweichung zu § 4 a, dass das in § 4 a genannte Aufnahmeverfahren nicht erneut durchzuführen ist. Ein Antrag nach § 4 Abs. 6 gilt als genehmigt, wenn

1. der zur Entscheidung über die Aufnahme berufene Landesverband oder, sofern zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag der Bundesvorstand berufen ist, dieser, nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach § 4 Abs. 6 dem Antrag widerspricht, wobei der Wechsel der Art der Mitgliedschaft sodann zu dem auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Ersten des Monats wirksam wird oder

2. nach einem Widerspruch des zur Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds berufenen Landesverbandes der Bundesvorstand seinerseits dem Widerspruch des Landesverbandes innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Zugang des Widerspruchs des Landesverbandes widerspricht, wobei in diesem Fall der Antrag mit dem Ersten des Monats wirksam wird, der auf den Widerspruch des Bundesverbandes gegen die Entscheidung des Landesverbandes folgt.

§ 4 a - Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Unterstützern oder Fördermitgliedern in Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, entscheidet der Bundesverband. Besteht in dem jeweiligen Bundesland ein Landesverband, entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Unterstützern oder Fördermitgliedern der jeweilige Landesverband.
- (2) Die Zuständigkeit nach § 4 a Abs. 1 richtet sich nach dem ersten melderechtlichen Wohnsitz des aufzunehmenden ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds.
- (3) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens benennen der Bundesverband bzw. die Landesverbände jeweils einen Mitgliederbeauftragten im Sinne des § 4 b. Gebietet es der Umfang der eingehenden Aufnahmeanträge, steht es dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden frei, neben einem Mitgliederbeauftragten bis zu vier weitere Mitgliederbeauftragte zu benennen.
- (4) Mit Eingang eines Aufnahmeantrages ist das Aufnahmeverfahren wie folgt durchzuführen:
 1. Der Mitgliederbeauftragte des Bundesverbandes oder des zuständigen Landesverbandes entscheidet über einen Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen seit seinem Eingang. Sind im Bundesverband oder in dem betreffenden Landesverband mehrere Mitgliederbeauftragte benannt, bilden diese einen Ausschuss, der gemeinschaftlich über die eingehenden Aufnahmeanträge entscheidet. Besteht ein solcher Ausschuss, kann dieser über die eingehenden Aufnahmeanträge einmal im Kalendermonat insgesamt entscheiden, auch wenn dadurch im Einzelfall die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten werden kann.
 2. Sofern unterhalb des Landesverbandes weitere Gebietsgliederungen bestehen, ist die Stellungnahme dieser durch den Mitgliederbeauftragten oder den Ausschuss der Mitgliederbeauftragten zur Aufnahme des Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied unverzüglich einzuholen. Die dem Landesverband untergeordneten Gebietsgliederungen haben durch ihre Vorstände die von dem Mitgliederbeauftragten oder den Ausschuss der Mitgliederbeauftragten erbetene Stellungnahme innerhalb einer Woche abzugeben.
 3. Der Mitgliederbeauftragte oder der Ausschuss der Mitgliederbeauftragten legt den Aufnahmeantrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich nach seiner Entscheidung dem Bundesvorstand oder dem Landesvorstand zur Entscheidung vor. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob ein Zweifelsfall vorliegt. Zum Vorliegen eines Zweifelsfalls ist begründend auszuführen. Ferner ist in der Stellungnahme anzugeben, ob es sich bei der eine ordentliche Mitgliedschaft, Unterstützerschaft oder Fördermitgliedschaft beantragenden Person um eine Person öffentlichen Interesses, des öffentlichen Lebens oder eine politisch exponierte Person handelt.
 4. Der Bundesverband oder der Landesverband entscheiden nach ihrer Zuständigkeit gem. § 4 a Abs. 1 und 2 sodann innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Mitgliederbeauftragten oder des Ausschusses der Mitgliederbeauftragten über die Aufnahme des Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied. Sieht sich der Landesvorstand nicht dazu berufen, über das Vorliegen eines Zweifelsfalls zu entscheiden, ist er verpflichtet, unverzüglich den

Bundesvorstand über das Vorliegen einer Bewerbung zu informieren, bei welcher ein Zweifelsfall vorliegt, über welchen der Landesvorstand nicht abschließend zu entscheiden vermag. Anstelle des Landesverbandes entscheidet sodann der Bundesvorstand über die Aufnahme des Bewerbers.

5. Sofern zur Entscheidung über einen Aufnahmeantrag nach § 4 a Abs. 1 und 2 der Landesvorstand berufen ist, ist der Bundesvorstand ferner berechtigt, die Entscheidung über den Aufnahmeantrag an sich zu ziehen, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in der Person des Bewerbers Gründe vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen;
 - b. es sich bei dem Bewerber um
 - aa. eine Person des öffentlichen Lebens,
 - bb. eine Person des öffentlichen Interesses oder
 - cc. eine politisch exponierte Personhandelt oder
 - c. der zur Entscheidung nach § 4 a Abs. 1 und 2 berufene Landesverband nicht innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag seit Vorlage der Stellungnahme des Mitgliederbeauftragten oder des Ausschusses der Mitgliederbeauftragten über den Aufnahmeantrag entschieden hat.

In den Fällen des § 4 a Abs. 4 Nr. 5 lit. b hat der zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Bewerbers zuständige Landesverband den Bundesvorstand unverzüglich über das Vorliegen einer solchen Bewerbung zu informieren.

- 5 a. Hat in den Fällen der Ziff. 4 oder 5 der Bundesvorstand die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers an sich gezogen (Nr. 5) oder ist ihm diese Entscheidung übertragen worden (Nr. 4), ist der Landesverband nicht mehr zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag berufen. Entscheidet der Landesverband gleichwohl über die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied, entfaltet die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers gegenüber dem Bewerber keine rechtliche Wirkung.
6. Unverzüglich nach der Entscheidung des Bundesverbandes oder des zuständigen Landesverbandes haben der Bundesverband oder der Landesverband den Bewerber über die Aufnahme oder Ablehnung seines Aufnahmeantrages schriftlich zu informieren. Die Ablehnung kann begründet werden, sie muss nicht begründet werden. Sofern der Landesverband über die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers entschieden hat, hat er unverzüglich den Vorstand des Bundesverbandes über Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers zu informieren. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Landesverband ist die Ablehnung gegenüber dem Bundesvorstand zu begründen.
7. Stellt der Vorstand des Bundesverbandes fest, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied nicht vorliegen, obwohl der Landesverband die Aufnahme des Bewerbers zustimmend beschieden hat, kann der Bundesvorstand der Aufnahme des Bewerbers innerhalb einer Woche ab Zugang der Information über die Aufnahme eines Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied gegenüber dem Bewerber widersprechen. Von dem Widerspruch ist der betroffene Landesverband zu informieren. Die Aufnahmeentscheidungen des Landesverbandes stehen insoweit unter der auflösenden Bedingung des Widerspruchs durch den Bundesvorstand.

8. Erhebt der Bundesvorstand gegen die Aufnahmeentscheidung des Landesverbandes keinen Widerspruch nach § 4 a Abs. 4 Nr. 7 innerhalb der dort genannten Frist, gilt die Mitgliedschaft des Bewerbers als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied als begründet. Der Bundesvorstand kann auf die Information über die Aufnahmeentscheidung eines Bewerbers durch den Landesverband gegenüber dem Landesverband und dem Bewerber erklären, dass er auf den Widerspruch nach § 4 a Abs. 4 Nr. 7 ausdrücklich verzichtet. Die Aufnahmeentscheidung des Landesverbandes wird in diesem Fall mit dem Verzicht des Widerspruchs durch den Bundesvorstand sofort wirksam.
- (9) Der zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag berufene Bundesverband oder der zuständige Landesverband teilen dem Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt er als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied aufgenommen wurde. Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann begründet werden, muss aber nicht begründet werden.

§ 4 b - Mitgliederbeauftragte

- (1) Zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens benennen der Bundesvorstand und die Landesverbände jeweils einen Mitgliederbeauftragten im Sinne des § 4 a Abs. 3.
- (2) Nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 können weitere Mitgliederbeauftragte benannt werden, welche im Bundesverband oder dem jeweiligen Landesverband einen Ausschuss bilden.
- (3) Die Tätigkeit des Mitgliederbeauftragten oder eines Ausschusses von Mitgliederbeauftragten richtet sich nach § 4 a. Die Mitgliederbeauftragten sind ferner berechtigt, mit dem eine Aufnahme als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied begehrenden Bewerber Kontakt aufzunehmen und mit diesem Gespräche zum Zwecke der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu führen. Sie sind berechtigt, Erkundigungen zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens über den Bewerber einzuholen, insbesondere um zu prüfen, ob Ausschlussgründe nach § 4 vorliegen.
- (4) Die Mitgliederbeauftragten sind verpflichtet, gegenüber Dritten und auch anderen ordentlichen Mitgliedern, Unterstützern oder Fördermitgliedern der Partei Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, welche ihnen während der Durchführung des Aufnahmeverfahrens bekannt werden, sofern diese nicht selbst an der ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmeverfahrens beteiligt sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Satz 1 gilt über die Benennung als Mitgliederbeauftragter hinaus fort. Die Mitgliederbeauftragten sind durch den Bundesvorstand oder den jeweiligen Landesvorstand zur Verschwiegenheit nach den Sätzen 1 und 2 zu verpflichten. Die Verpflichtung nach Satz 3 ist zu dokumentieren.
- (5) Die Mitgliederbeauftragten werden grundsätzlich für eine Amtszeit von zwei Jahren durch den Bundesvorstand bzw. den jeweiligen Landesvorstand benannt. Die erneute Benennung für weitere Amtszeiten ist zulässig. Abweichend davon können der Bundesvorstand bzw. der jeweilige Landesvorstand einen Mitgliederbeauftragten jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und ein Mitgliederbeauftragter kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Mit der Abberufung oder dem Rücktritt eines Mitgliederbeauftragten hat dieser die von ihm in Bearbeitung genommenen Aufnahmeanträge an die verbliebenen Mitgliederbeauftragten zu übergeben.
- (6) Es ist durch den jeweiligen Bundesvorstand oder Landesvorstand zu gewährleisten, dass stets ein Mitgliederbeauftragter benannt ist. Tritt dieser zurück oder wird abberufen, ist unverzüglich durch den Bundesvorstand oder den jeweiligen Landesvorstand ein neuer Mitgliederbeauftragter zu benennen. Ist in einem Landesverband das Amt des Mitgliederbeauftragten für mehr als zwei Wochen vakant, hat der Landesverband den Bundesvorstand unverzüglich hierüber zu informieren. Der Bundesvorstand ist berechtigt, das Amt des Mitgliederbeauftragten in dem betroffenen Landesverband bis zur Benennung eines

Mitgliederbeauftragten auf der Ebene des Landesverbandes kommissarisch dem Mitgliederbeauftragten des Bundesverbandes oder, wenn hier mehrere Mitgliederbeauftragte einen Ausschuss bilden, einem Mitglied des Ausschusses die Ausübung des Amtes des Mitgliederbeauftragten in dem betroffenen Landesverband zu übertragen.

§ 4 c - Zuständigkeiten für die ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder sind dem Landesverband zugehörig, in welchem sie ihren ersten melderechtlichen Wohnsitz haben. Sind in einem Landesverband weitere Gebietsgliederungen begründet, sind sie der ihrem ersten melderechtlichen Wohnsitz entsprechenden weiteren Gebietsgliederung zugehörig. Besteht für den ersten melderechtlichen Wohnsitz kein Landesverband, sind sie dem Bundesverband zugehörig.
- (2) Änderungen des ersten melderechtlichen Wohnsitzes haben ordentliche Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder dem bisherigen Landesverband oder, wenn in diesem weitere Gebietsgliederungen begründet sind, dieser unverzüglich mitzuteilen. Ebenso haben diese den für den neuen ersten melderechtlichen Wohnsitz zuständigen Landesverband oder, wenn in diesem weitere Gebietsgliederungen begründet sind, diese ebenfalls unverzüglich zu informieren. Bestehen am bisherigen ersten melderechtlichen Wohnsitz oder am neuen ersten melderechtlichen Wohnsitz keine Landesverbände, haben sie den Bundesverband entsprechend unverzüglich zu informieren.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein ordentliches Mitglied, ein Unterstützer oder ein Fördermitglied unter Angabe eines sachlichen Grundes beantragen, aus dem für ihn zuständigen Landesverband oder der für ihn in diesem Landesverband bestehenden weiteren Gebietsgliederung auszuschneiden und stattdessen in einem anderen Landesverband oder einer in diesem bestehenden Gebietsgliederung Mitglied zu werden. Dies gilt sinngemäß, wenn in dem Gebiet, in welchem sich das ordentliche Mitglied, der Unterstützer oder das Fördermitglied entsprechend betätigen wollen, keine Landesverbände begründet sind, für den Bundesverband. Dem Antrag nach Satz 1 haben sowohl der für den ersten melderechtlichen Wohnsitz zuständige Landesverband, oder sofern ein solcher nicht besteht, der Bundesverband, und der Landesverband, in welchen die Aufnahme begehrt wird, oder, sofern ein solcher dort nicht besteht, der Bundesverband, zuzustimmen. Die Zustimmung zu einem Antrag nach Satz 1 kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.
- (4) Deutsche Staatsbürger, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, werden ordentliche Mitglieder, Unterstützer oder Fördermitglieder ausschließlich des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme nach den §§ 4, 4 a entscheidet der Bundesvorstand. Für Ausnahmen im Einzelfall gilt § 4 c Abs. 3 entsprechend.

§ 5 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder; Zahlungsverzug und Datenschutz

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen der Partei an der politischen Willensbildung in der Partei teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die den Zweck der Partei und ihre politischen Ziele zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Parteiarbeit unter Achtung der politischen Grundsätze der Partei und der in den Parteiprogrammen festgelegten Ziele zu beteiligen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder sind verpflichtet, die von den Parteiorganen gefassten Beschlüsse anzuerkennen.
- (3) Hierneben sind die ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder ferner verpflichtet, die geschuldeten Beiträge regelmäßig und vollständig zu zahlen.

- (3 a) Gerät ein ordentliches Mitglied, ein Unterstützer oder ein Fördermitglied mit der Beitragszahlung nach § 5 Abs. 3 mehr als zwei Monate in Verzug, ruhen die Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht des Betreffenden. Hiervon ausgenommen ist die Wahl der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen. Die nach Satz 1 ruhenden Rechte leben erst mit der vollständigen Bezahlung der rückständigen Beiträge wieder auf.
- (4) Unbeschadet der Regelung in § 4 c Abs. 2 sind die ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder verpflichtet, der für sie zuständigen Gliederung der Partei ihre aktuelle postalische Anschrift mitzuteilen. Sofern sie hierüber hinaus eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, gilt Satz 1 sinngemäß auch für diese. Postalische oder elektronische Mitteilungen an die mitgeteilte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gelten mit dem Zeitpunkt ihres ordnungsgemäßen Versandes an das betreffende ordentliche Mitglied, den betreffenden Unterstützer oder das betreffende Fördermitglied als zugestellt. Sofern eine E-Mail-Adresse mitgeteilt ist, können Einladungen zu Parteitag, sonstigen Veranstaltungen der Partei ausschließlich per E-Mail übermittelt werden, soweit dies gesetzlich, nach dieser Satzung oder den Ordnungen der Partei zulässig ist. Dies gilt sinngemäß für die Durchführung von Mitgliederentscheidungen oder -befragungen.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder sind verpflichtet, den innerparteilichen Frieden und Zusammenhalt zu wahren und die Würde, die Ehre und die Rechte anderer ordentlichen Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder zu achten und sich gegenüber diesen rücksichts- und respektvoll zu verhalten. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung nach Satz 1 sind in der Regel parteischädigend und rechtfertigen die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen. Wiederholte Zuwiderhandlungen oder solche, die zu einer Herabwürdigung anderer ordentlicher Mitglieder, Unterstützer oder Fördermitglieder vor einem großen Kreis Dritter oder in der Öffentlichkeit führen oder hierzu geeignet sind, sind in der Regel Verstöße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und können einen Parteiausschluss nach sich ziehen.
- (6) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BDSG und der DSGVO zu beachten und deren Einhaltung ist zu gewährleisten. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Landesvorstände sowie die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen sind stets auf die Einhaltung dieser Vorschriften, auch über die Beendigung des Amtes bzw. der Tätigkeit hinaus, zu verpflichten. Andere ordentliche Mitglieder, Unterstützer und Fördermitglieder der Partei sind ebenfalls entsprechend zu verpflichten, wenn sie im Rahmen ihrer Parteiarbeit Umgang mit personenbezogenen Daten haben. Für die Verpflichtung der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorsitzende zuständig. Für die Verpflichtung des Bundesvorsitzenden selbst sein Stellvertreter. Für die Verpflichtung der Landesvorstände ist der Bundesvorstand zuständig. Für die Verpflichtung der Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen ist der jeweilige Landesvorstand zuständig. Die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 sind zu dokumentieren.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die
1. die Grundsätze der Partei missachten,
 2. der parteilichen Ordnung zuwider handeln oder
 3. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,
- können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

- (2) Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 sind im Einzelnen
1. die Rüge,
 2. die Enthebung von Parteiämtern sowie
 3. die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 kann für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Eine Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 zusammen verhängt werden.
- (3 a) In schwerwiegenden und dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit einer Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und/oder § 6 Abs. 2 Ziff. 3 angeordnet werden. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines gegen eine Ordnungsmaßnahme gerichteten Einspruchs wiederherstellen.
- (4) Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 sind zu verhängen durch den für das Mitglied zuständigen Landesvorstand oder den Bundesvorstand, sofern ein für das Mitglied zuständiger Landesverband nicht gebildet ist.
- (4 a) Richtet sich eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Landesvorstandes oder den Landesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter entscheidet hierüber der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes oder der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand ist von der Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein Mitglied eines Landesvorstandes oder einen Landesgeneralsekretär oder seinen Stellvertreter unverzüglich zu informieren. Der Bundesvorstand ist berechtigt, das Parteiordnungsverfahren in diesem Fall an sich zu ziehen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, den Bundesgeneralsekretär oder seinen Stellvertreter können nur durch den Bundesvorstand verhängt werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied, jeder Unterstützer und jedes Fördermitglied ist berechtigt, Verstöße gegen die Satzung, sonstige Grundsätze oder die Ordnung der Partei zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige ist an den Vorstand des für das von der Anzeige betroffene Mitglied zuständigen Landesverbandes zu richten, gegen welches sich die erhobenen Vorwürfe richten. Ist der für das betroffene Mitglied zuständige Landesverband dem Anzeigenersteller nicht bekannt oder ist ein solcher nicht gebildet, kann er seine Anzeige an den Bundesvorstand richten. Der Bundesvorstand gibt diese sodann unverzüglich an den zuständigen Landesverband zur Durchführung des Parteiordnungsverfahrens ab, sofern ein solcher gebildet ist und wenn nicht ein Fall des § 6 Abs. 4 a Satz 1 vorliegt und der Bundesvorstand die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens nicht nach § 6 Abs. 4 a Satz 3 an sich zieht. Zieht der Bundesvorstand die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 a Satz 3 an sich, hat er den Vorstand des betreffenden Landesverbandes unverzüglich über den Eingang der Anzeige und die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens durch ihn zu informieren.
- (5 a) Geht bei einem Landesverband eine Anzeige gegen ein Mitglied des Bundesvorstandes, den Bundesgeneralsekretär oder seinen Vertreter ein, hat der Vorstand des Landesverbandes den Bundesvorstand unverzüglich zu informieren und ihm die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens zu ermöglichen.
- (5 b) Geht bei einem Landesverband eine Anzeige gegen ein Mitglied ein, für welches der Landesverband, bei welchem die Anzeige eingeht, nicht zuständig ist, informiert der unzuständige Landesverband unverzüglich den für das betroffene Mitglied, gegen welches sich die Vorwürfe richten, zuständigen Landesverband hiervon und ermöglicht diesem die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens. Ist für das betroffene Mitglied ein Landesverband nicht gebildet, tritt an die Stelle des Landesverbandes der Bundesvorstand.

- (5 c) Ein Antragsrecht oder ein Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme aufgrund einer Anzeige nach § 6 Abs. 5 besteht nicht. Dem Anzeigenersteller soll der Eingang einer Anzeige nach § 6 Abs. 5 bestätigt werden. Er soll über den Ausgang des durchgeführten Parteiordnungsverfahrens informiert werden, wenn dem nicht überwiegende berechnigte Interessen des von dem Parteiordnungsverfahren betroffenen Mitglieds entgegenstehen. Die Entscheidung, von der Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens oder der Sanktionierung des angezeigten Fehlverhaltens abzusehen, bedarf gegenüber dem Anzeigenersteller keiner Begründung. Gegenüber dem Mitglied, gegen welches sich die Anzeige richtet, soll die Entscheidung, von der Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens oder der Sanktionierung des angezeigten Fehlverhaltens abzusehen, grundsätzlich begründet werden.
- (6) Ordnungsmaßnahmen haben verhältnismäßig zu sein. Hierbei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und der durch diesen eingetretene Schaden zu berücksichtigen. Ordnungsmaßnahmen mit dem Ziel, die innerparteiliche Meinungsbildung und die demokratischen Entscheidungsprozesse mittel- oder unmittelbar einzuschränken, sind unzulässig.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht oder, falls ein solches nicht gebildet ist, dem Bundesschiedsgericht einzulegen. Der Einspruch ist einzulegen innerhalb eines Monats, nachdem dem betroffenen Mitglied die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bekanntgegeben wurde. Der Einspruch bedarf der Schriftform.
- (8) Einem anlässlich einer Ordnungsmaßnahme durchzuführenden schiedsgerichtlichen Verfahren kann der Bundesvorstand mit einem eigenen Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

§ 6 a - Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe der Partei

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Bundessatzung missachten oder in wesentlichen Fragen der politischen Zielsetzung der Partei zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen wie folgt verhängt werden:
 - 1. Die Erteilung von Rügen oder
 - 2. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Ordnung oder die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organes.
- (2) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 6 a Abs. 1 ist zuständig
 - 1. bei Zuwiderhandlungen durch den Landesverbänden nachgeordnete Verbände und Organe der den Landesverbänden untergeordneten Verbänden der jeweilige Landesvorstand oder
 - 2. bei Zuwiderhandlungen durch Landesverbände oder Organe der Landesverbände der Bundesvorstand.
- (2 a) Im Falle der Zuständigkeit der Landesvorstände nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 hat der für die Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zuständige Landesvorstand den Bundesvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bundesvorstand ist berechnigt, dem Verfahren über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme mit einem eigenen Antragsrecht beizutreten.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Verband, ein Organ oder eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft der Partei
 - 1. Bestimmungen der Bundessatzung oder der maßgeblichen Landessatzung oder der zu diesen Satzungen beschlossenen Geschäftsordnungen beharrlich missachtet;

2. so erheblich gegen die politischen Grundsätze der Partei verstößt, dass dieser Verstoß geeignet ist, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen;
 3. Parteivorgänge der Öffentlichkeit, anderen politischen Parteien, den Medien oder anderen Dritten zugänglich macht, wenn diese vertraglich sind;
 4. sich beharrlich weigert, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane umzusetzen oder
 5. Parteivermögen veruntreut.
- (3 a) Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen aufgrund Fehlverhaltens nach § 6 a Abs. 3 Nr. 1 oder 4 setzt voraus, dass die Androhung von Ordnungsmaßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist zuvor ergebnislos erfolgte, wenn nicht im besonderen Einzelfall, welcher zu begründen ist, die Setzung einer Frist unter Abwägung der wechselseitigen berechtigten Interessen nicht zumutbar war.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6 a ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist zu richten
1. im Falle einer durch einen Landesvorstand nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 verhängten Ordnungsmaßnahme an das zuständige Landesschiedsgericht oder, falls ein solches nicht gebildet ist, an das Bundesschiedsgericht oder
 2. im Falle einer durch den Bundesvorstand nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 verhängten Ordnungsmaßnahme an das Bundesschiedsgericht.
- Der Einspruch ist einzulegen innerhalb von einem Monat, nachdem die Ordnungsmaßnahme dem betroffenen Organ oder Verband der Partei bekanntgegeben wurde. Der Einspruch bedarf der Schriftform.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 sinngemäß auch für Ordnungsmaßnahmen nach § 6 a der Bundessatzung.

§ 7 - Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei liegt grundsätzlich vor, wenn ein Mitglied
 1. einem anderen Mitglied dafür, dass es bei Wahlen nicht oder in einem bestimmten Sinne wählt, sich zur Wahl stellt oder davon absieht, sich zur Wahl zu stellen, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile gewährt, verspricht oder sonst anbietet oder dem Mitglied Nachteile androht;
 2. dafür, dass es nicht oder in einem bestimmten Sinne wählt oder sich zur Wahl stellt oder davon absieht, sich zur Wahl zu stellen, Geschenke oder andere Geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt;
 3. Aufnahmeanträge fälscht oder verfälscht, sonstige auf die Partei bezogene Urkunden widerrechtlich herstellt, fälscht oder verfälscht oder solche widerrechtlich hergestellten, gefälschten oder verfälschten Urkunden gebraucht, anbietet oder feilhält;
 4. zu einer in § 7 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 genannten Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet;

5. im Mitgliedsantrag keine vollständige oder wahrheitsgemäße Auskunft zu den dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften sowie zu für die Aufnahmeentscheidung maßgeblichen Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
 6. erheblich gegen die politischen Grundsätze der Partei verstößt und dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Kundgaben in der Vergangenheit das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann;
 7. ohne das Vorliegen einer Ausnahme nach und entgegen § 4 Abs. 3 Mitglied einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
 8. bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei gegen den gewählten Kandidaten der Partei antritt;
 9. vertrauliche Parteiinterna veröffentlicht, an andere politische Parteien oder Vereinigungen oder die Medien verrät oder sonst gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verschwiegenheitspflichten zuwiderhandelt oder
 10. Parteivermögen veruntreut.
- (2 a) Der Versuch einer der in § 7 Abs. 2 genannten Handlungen steht einem der dort genannten Verstöße gleich.
- (2 b) Ein Mitglied, welches einen oder mehrere der in § 7 Abs. 2 und Abs. 2 a genannten Tatbestände verwirklicht, soll grundsätzlich aus der Partei ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf einen Ausschluss aus der Partei können stellen
1. der für das Mitglied zuständige Vorstand des für das Mitglied zuständigen Landesverbandes oder der Vorstand der für das Mitglied zuständigen, dem Landesverband nachgeordneten Gliederung,
 2. der Bundesvorstand oder
 3. das Bundespräsidium.
- Ein Antrag auf Ausschluss aus der Partei ist zu begründen. Er ist bei dem für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Der Antrag ist zu stellen innerhalb von vier Wochen, nachdem die antragsberechtigte Person von dem einen Partei-ausschluss rechtfertigenden Grund Kenntnis erlangt hat.
- (3 a) Die Entscheidung des Schiedsgerichts über den Ausschluss aus der Partei ist schriftlich zu begründen. Gegen Entscheidungen von Landesschiedsgerichten steht dem Mitglied, dem Antragsteller nach Abs. 3 oder dem einem Schiedsgericht beigetretenen Bundesvorstand nach Abs. 3 a das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist zu erheben innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Entscheidung. Die Berufung ist zu erheben
1. gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte vor dem Bundesschiedsgericht oder
 2. gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts, sofern dieses über den Partei-ausschluss in erster Instanz entschieden hat, vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

- (3 **b**) Einem Schiedsgerichtsverfahren anlässlich eines Parteiausschlusses kann der Bundesvorstand mit einem eigenen Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
- (4) Im Falle schwerwiegender, einen Parteiausschluss rechtfertigender Verstöße sind die nach § 7 Abs. 3 antragsberechtigten Personen berechtigt, das Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vorläufig auszuschließen. Dies hat zugleich das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, welches das Mitglied bekleidet, ebenso zur Folge, wie den Ausschluss aus den Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Expertengruppen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen der Partei. Das Mitglied wird hierdurch zugleich daran gehindert, sich für die Bekleidung von Ämtern der Partei zur Wahl zu stellen.
- (4 a) Eine Maßnahme nach § 7 Abs. 4 ist dem Mitglied innerhalb von sieben Werktagen gegenüber bekanntzugeben. Die Maßnahme ist in ihrer Bekanntgabe zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nach § 7 Abs. 3 antragsberechtigte Person Kenntnis von dem einen Parteiausschluss rechtfertigenden Grund erhält.
- (5) Das betroffene Mitglied ist berechtigt, eine Maßnahme nach § 7 Abs. 4 zur Überprüfung durch das zuständige Schiedsgericht zu stellen. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen allein durch seinen Vorsitzenden, kann eine nach § 7 Abs. 4 getroffene Maßnahme aufheben oder eine von ihm aufgehobene Maßnahme nach § 7 Abs. 4 aufgrund neu hinzugetretener Informationen wieder in Kraft setzen. Neu sind Informationen, wenn sie dem Schiedsgericht nicht bereits bei der Aufhebung einer Maßnahme nach § 7 Abs. 4 bekannt gewesen sind oder die Unkenntnis über die Information nicht darauf beruht, dass das Schiedsgericht Maßnahmen zu deren Ermittlung unterlassen hat. Über einen Antrag des betroffenen Mitglieds nach Satz 1 ist innerhalb von drei Wochen durch das zuständige Schiedsgericht zu entscheiden.
- (6) Lehnt das zuständige Schiedsgericht einen Parteiausschluss des betroffenen Mitglieds ab, kann es anstelle des Parteiausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 verhängen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied endet durch
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. dem Verlust oder der Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland aufgrund unanfechtbar gewordener gerichtlicher Entscheidung sowie
 4. bei ausländischen Staatsbürgern mit der Aufgabe des ersten melderechtlichen Wohnsitzes durch das ordentliche Mitglied, den Unterstützer oder des Fördermitglieds in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Austritt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 kann durch das ordentliche Mitglied, den Unterstützer oder das Fördermitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband oder, sofern dieser auch zur Aufnahmeentscheidung nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen ist, gegenüber dem zuständigen Landesverband zu erklären. Geht eine Austrittserklärung bei dem Landesverband ein, hat dieser den Bundesverband unverzüglich über den Eingang einer Austrittserklärung zu informieren.

- (3) Eine Austrittserklärung nach § 8 Abs. 2 wird durch den Bundesvorstand oder, sofern dieser auch für eine Aufnahmeentscheidung nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen wäre, den Vorstand des Landesverbandes dem ordentlichen Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung nach Satz 1 bei dem ordentlichen Mitglied, Unterstützer oder Fördermitglied kann die Austrittserklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 durch dieses bzw. diesen jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Austrittserklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ist rechtzeitig, wenn diese vor dem Eingang der Bestätigung nach Satz 1 abgesandt wurde, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- (4) Mit dem Zugang der Austrittserklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 endet zugleich jedes von dem ordentlichen Mitglied, dem Unterstützer oder dem Fördermitglied zu diesem Zeitpunkt innegehaltene Amt der Partei, Delegiertenamt, Vertrauensamt und jeder über die Partei gewährte Listenplatz für Wahlen zu Volksvertretungen. Satz 1 gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt erst zu einem späteren Zeitpunkt erklärt wurde. Die Rücknahme der Austrittserklärung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 führt nicht zu einem Wiederaufleben der durch die Austrittserklärung beendeten Ämter der Partei, Delegiertenämter, Vertrauensämter und gewährten Listenplätze für Wahlen zu Volksvertretungen.
- (5) Im Falle eines erklärten Austritts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 besteht kein Anspruch des ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.
- (6) Befindet sich ein ordentliches Mitglied, ein Unterstützer oder ein Fördermitglied
1. seit mindestens sechs Monaten mit der Zahlung der persönlichen Mitgliedsbeiträge in Verzug;
 2. wurde innerhalb dieser Zeit in Schrift- oder Textform gemahnt und
 3. wurde diesem nach Ablauf der in Nr. 2 genannten Mahnung eine weitere Mahnung in Schrift- oder Textform zugestellt, in welcher dieses bzw. dieser auf die Folgen der weiteren Verweigerung der Zahlungen im Sinne dieser Norm hingewiesen wurde,
- ist der Bundesvorstand oder, sofern dieser auch zu einer Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen wäre, der Vorstand des für das ordentliche Mitglied, den Unterstützer oder das Fördermitglied zuständigen Landesverbandes berechtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft festzustellen und die ausstehenden Beitragszahlungen als Austritt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu behandeln. Die Feststellung der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, Unterstützerschaft oder Fördermitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Todesfall nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist dem Bundesvorstand oder, sofern dieser für die Entscheidung über die Aufnahme nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen wäre, dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder eines anderen, den Tod des ordentlichen Mitglieds, Unterstützers oder Fördermitglieds zureichend nachweisenden Nachweises glaubhaft zu machen.
- (8) Führen Tatbestände nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zu einer Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, Unterstützerschaft oder Fördermitgliedschaft, ist das betreffende ordentliche Mitglied, der betreffende Unterstützer oder das betreffende Fördermitglied verpflichtet, den Bundesvorstand oder, sofern dieser für eine Entscheidung über die Aufnahme nach § 4 a Abs. 1, 2 berufen wäre, den Vorstand des zuständigen Landesverbandes unverzüglich über den Eintritt einer Beendigungsvoraussetzung zu informieren. In den Fällen, dass ein

Tatbestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zur Beendigung der Mitgliedschaft führen würde, gilt die Regelung in § 4 Abs. 2 d entsprechend.

§ 9 - Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung und Anträge

- (1) Ein Bundesparteitag der Partei ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Parteitag einzuberufen.
- (2) Bis zu einer Mitgliederzahl der Partei von 1.000 werden Parteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei einer Mitgliederzahl der Partei ab 1.001 beschließt der Bundesvorstand die Durchführung eines Bundesparteitages als kleiner oder großer Delegiertenparteitag (§ 9 a) durchgeführt wird.
- (2 a) Mitgliederparteitage sollen grundsätzlich am Sitz der Partei stattfinden. Wird hiervon abgewichen und findet ein Mitgliederparteitag an einem anderen Ort statt, soll gewährleistet sein, dass dieser an einem Ort stattfindet, der von möglichst vielen Mitgliedern ohne erheblichen Reiseaufwand erreicht werden kann.
- (3) Die turnusmäßigen Wahlen finden grundsätzlich anlässlich eines ordentlichen Mitgliederparteitages oder eines großen Delegiertenparteitages statt. Sie können in Ausnahmefällen auch anlässlich eines außerordentlichen Bundesparteitages oder einem kleinen Delegiertenparteitag stattfinden.
- (4) Über das Datum und den Ort eines Bundesparteitages beschließt der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand ist berechtigt, den Ort des Bundesparteitages zu verlegen, wenn sachliche und zwingende Gründe dies erforderlich machen.
- (4 a) Im Falle einer Verlegung des Ortes eines Bundesparteitages nach § 9 Abs. 4 informiert der Bundesvorstand unverzüglich die Vorstände der Landesverbände, im Falle eines Mitgliederparteitages die Mitglieder oder im Falle eines Delegiertenparteitages die Delegierten und ihre Vertreter, über die Verlegung.
- (5) Unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 4 informiert der Bundesvorstand die Vorstände der Landesverbände. Im Falle der Durchführung eines Delegiertenparteitages haben die Vorstände der Landesverbände innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Delegierten an den Bundesvorstand zu melden. Im Falle eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die in Satz 2 genannte Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Die Frist nach Satz 2 bzw. Satz 3 beginnt mit dem Zugang der Information nach Satz 1 bei den Vorständen der Landesverbände.
- (6) Der Bundesvorstand kann, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen, beschließen, dass der Bundesparteitag gleichzeitig an zwei oder mehreren Orten stattfindet. Voraussetzung für eine Durchführung nach Satz 1 ist, dass eine einheitliche Durchführung des Bundesparteitages gewährleistet ist, insbesondere eine Teilhabe der Mitglieder bzw. Delegierten und die Gewährleistung der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 kann insbesondere auf eine Videokonferenz zwischen den Veranstaltungsorten zurückgegriffen werden. Es muss hierbei gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder oder Delegierten an der Willensbildung des Bundesparteitages beteiligt sind und abstimmen können.

§ 9 a - Großer und kleiner Delegiertenbundesparteitag, Delegierte

- (1) Ein großer Delegiertenbundesparteitag setzt sich zusammen
 1. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 1.001 bis 2.000 aus 100,
 2. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 2.001 bis 5.000 aus 200,

3. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 5.001 bis 10.000 aus 300 und
 4. ab einer Mitgliederzahl der Partei von 10.001 aus 400
- Delegierten. Jeweils weitere 10.000 Mitglieder erhöhen die Zahl der Delegierten um 100.
- (2) Ein kleiner Delegiertenbundesparteitag setzt sich zusammen
1. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 1.001 bis 2.000 aus 50,
 2. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 2.001 bis 5.000 aus 100,
 3. bei einer Mitgliederzahl der Partei von 5.001 bis 10.000 aus 150 und
 4. ab einer Mitgliederzahl der Partei von 10.001 aus 200
- Delegierten. Jeweils weitere 10.000 Mitglieder erhöhen die Zahl der Delegierten um 50.
- (3) Die Delegierten werden von den Landesverbänden entsandt. Jeder Landesverband entsendet in ihrer Zahl so viele Delegierte, wie sie sich aus der Formel „Mitgliederzahl des Landesverbandes x Gesamtzahl der Delegierten : Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes“ ergeben. Sich aus der Berechnung ergebende Zahlen sind mathematisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (3 a) Mindestens entsenden die Landesverbände jeweils
1. zu einem großen Parteitag zwei Delegierte und
 2. zu einem kleinen Parteitag einen Delegierten.
- (3 b) Ergibt sich aus der mathematischen Rundung nach § 9 a Abs. 3 oder aus der Anwendung der Regelung in § 9 a Abs. 3 a eine Gesamtzahl der Delegierten, welche höher oder niedriger ist als die in § 9 a Abs. 1 genannten Zahlen, ist die tatsächliche Delegiertenzahl danach maßgeblich.
- (3 c) Maßgeblich für die Mitgliederzahlen nach § 9 a Abs. 3 ist die Mitgliederzahl der Partei und ihrer Landesverbände zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Findet ein Delegiertenparteitag innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres statt, ist maßgeblich die Mitgliederzahl der Partei und ihrer Landesverbände zum 1. Oktober des vorausgehenden Kalenderjahres.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen neben den Delegierten an Delegiertenparteitagen teil
1. die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes, sofern sie nicht selbst als Delegierte gewählt sind und
 2. jeweils ein von den Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften der Partei entsandter Vertreter.
- (5) Die Delegierten und ihre Vertreter (Ersatzdelegierte) für den Bundesparteitag werden für die Dauer von zwei Jahren durch Mitglieder- oder Delegiertenparteitage der Landesverbände gewählt. Die Amtszeit der Delegierten und ihrer Vertreter verlängert sich über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Delegierten und ihre Vertreter ihr Amt antreten. Sind Delegierte zum Zeitpunkt einer Neuwahl der Delegierten und ihrer Vertreter bereits zu einem Bundesparteitag ordnungsgemäß geladen, treten die für sie neu gewählten Delegierten und Vertreter ihr Amt erst mit dem Ende des zuvor einberufenen Bundesparteitages an.

(5 a) Die Landesverbände sind verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle zu melden

1. die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten und
2. den Ort und den Tag der Delegiertenwahl.

Mit der Meldung nach Satz 1 ist das Protokoll der Wahlversammlung zu übersenden. Ist die Anfechtung der Delegiertenwahl erfolgt, ist mit der Meldung nach Satz 1 ferner ein Bericht des zuständigen Schiedsgerichts zu übermitteln, aus welchem der Stand der Wahlanfechtungsverfahren hervorgeht.

(5 b) Delegierte üben ihr Amt auf einem Bundesparteitag unanfechtbar aus, solange die Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur den gesetzlichen Regelungen sowie ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Die Delegierten verlieren ihr Amt mit dem Rücktritt oder dem Austritt aus der Partei.

§ 9 b - Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

(2) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehört

1. die Entgegennahme
 - a. des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes nebst des gesetzlichen Rechenschaftsberichts nach § 23 PartG, wobei der Finanzteil des Tätigkeitsberichts allen Mitgliedern oder Delegierten mit der Einladung zu einem Bundesparteitag zu übersenden ist;
 - b. des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag sowie des Vorsitzenden der Gruppe der Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament;
2. die Entlastung des Parteivorstandes sowie
3. die Beschlussfassung über
 - a. politische, gesellschaftliche und organisatorische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. ein als solches zu bezeichnendes und bei dem Bundeswahlleiter nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegendes Parteiprogramm;
 - c. das Wahlprogramm für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament;
 - d. die Bundessatzung sowie die als Bestandteil der Bundessatzung geltende Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung;
 - e. die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen und

- f. die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände und ihnen nachgeordneter Gliederungen sowie die Verschmelzung mit anderen Partei und Umwandlungen nach dem UmwG.
- (3) Der Bundesparteitag ist berechtigt, Anträge zu bestimmten politischen, gesellschaftlichen oder organisatorischen Fragen an den Bundesvorstand zu überweisen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, dem nächsten Bundesparteitag nach Konsultation des Parteirates einen Beschlussvorschlag hierzu zu unterbreiten.
- (4) Der Bundesparteitag ist ferner berechtigt, jede Entscheidungskompetenz auf sich zu übertragen. In Ausübung der Entscheidungskompetenz ist der Bundesparteitag berechtigt, dem Bundesvorstand Weisungen erteilen, sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Bundesparteitag wählt
1. für die Dauer von zwei Jahren den Bundesvorstand,
 2. den von dem Bundesvorsitzenden vorzuschlagenden Generalsekretär,
 3. das Bundesschiedsgericht,
 4. den Schlichtungsrat sowie
 5. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (6) Die Kandidaten der Partei, welche diese zu Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellt, werden durch die Bundesvertreterversammlung gewählt. Für die Bundesvertreterversammlung gelten die Regelungen der Satzung für Bundesparteitage entsprechend, wenn dem gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Der Bundesparteitag ist berechtigt,
1. den Bundesvorstand insgesamt,
 2. einzelne seiner Mitglieder oder
 3. die Rechnungsprüfer insgesamt, ihre Stellvertreter insgesamt oder einzelne von ihnen
- abzuwählen. Über die Abwahl nach Satz 1 beschließt der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.
- (7 a) Ein Abwahantrag kann auch stellen der Bundesvorstand auf Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bundesvorstandes unter Einschluss des Generalsekretärs und seines Stellvertreters. Ein Abwahantrag nach Satz 1 kann nicht später als vier Wochen vor dem Termin eines Bundesparteitages beschlossen werden. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, alle stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten unverzüglich über einen Beschluss nach Satz 1 und den Eingang eines Abwahantrages aufgrund eines nach Satz 1 zu informieren. Die Information nach Satz 3 hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 9 c - Onlinedurchführung des Bundesparteitages

(gestrichen)

§ 9 d - Ordentlicher Bundesparteitag

- (1) Der ordentliche Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand unter Mitteilung der Zeit und des Ortes nach § 9 Abs. 4 sowie unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Maßgeblich ist der Versand der Einladung innerhalb der Frist nach Satz 2. Die Frist nach Satz 2 kann im Falle des Vorliegens von besonderer Dringlichkeit angemessen auf bis zu eine Woche verkürzt werden. Das Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit nach Satz 4 ist zu begründen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.
- (1 a) Die Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (2) Der Einladung nach § 9 d Abs. 1 Satz 1 sind neben der vorläufigen Tagesordnung die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit dies möglich ist.
- (3) Die Vorstände der Landesverbände, die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Bundes- und Landesfachausschüsse der Partei, die Bundesprogrammkommission und mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 20 Prozent der Delegierten sind berechtigt,
 1. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung zu beantragen und
 2. weitere Anträge nach dieser Satzung einzubringen.Anträge nach Satz 1 müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor dem Datum des Parteitages vorliegen.
- (3 a) Der Bundesvorstand ist berechtigt, die in § 9 d Abs. 3 Satz 1 genannten Anträge jederzeit und ohne Einhaltung der in § 9 d Abs. 3 Satz 2 genannten Frist einzubringen.
- (4) Anträge nach § 9 d Abs. 3, 3 a sind von den Antragstellern zu begründen. Sie sind den Mitgliedern bzw. Delegierten vor der Durchführung des ordentlichen Bundesparteitages durch den Bundesvorstand zu übersenden. Die Frist für die Übersendung nach Satz 1 beträgt eine Woche. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Satz 2 ist der Versand innerhalb der dort genannten Frist. Für Anträge des Bundesvorstandes nach § 9 d Abs. 3 a soll die Frist nach Satz 2 eingehalten werden, sofern dies nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs möglich ist. Andernfalls sind Anträge des Bundesvorstandes nach § 9 d Abs. 3 a unverzüglich den Mitgliedern bzw. Delegierten zuzuleiten, spätestens aber bei Beginn des ordentlichen Bundesparteitages bereitzuhalten.
- (4 a) Den Anträgen nach § 9 d Abs. 3, 3 a kann eine Stellungnahme der Antragskommission beigefügt werden.
- (5) Änderungsanträge zu Anträgen nach § 9 d Abs. 3, 3 a sind unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 d Abs. 3 Satz 1 im Übrigen auch nach Ablauf der in § 9 d Abs. 3 Satz 2 genannten Frist zulässig. Sie sind auf dem ordentlichen Bundesparteitag mündlich zu begründen und müssen sich auf den Text von Anträgen beziehen, welche durch den ordentlichen Bundesparteitag behandelt werden. Änderungsanträge sind nach Möglichkeit den Mitgliedern oder Delegierten rechtzeitig vor dem ordentlichen Bundesparteitag durch den Bundesvorstand zuzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind diese spätestens zum Beginn des ordentlichen Bundesparteitages bereitzuhalten.

- (6) Anträge nach § 9 d Abs. 3 Satz 1, welche erst auf dem ordentlichen Bundesparteitag gestellt werden, werden nur behandelt, wenn diese von mindestens acht Mitgliedern oder 25 Delegierten schriftlich eingebracht werden und der Bundesparteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung eines ordentlichen Bundesparteitages die Regelungen der Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 9 e - Außerordentlicher Bundesparteitag

- (1) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Bundesparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich
 1. durch einen Beschluss des Bundesvorstandes, welcher mit Zweidrittelmehrheit zu treffen ist oder
 2. durch einen Beschluss von mindestens acht Vorständen der Landesverbändebeantragt wird. Der Antrag nach Satz 1 ist zu begründen und die Beratungsgegenstände sind anzugeben. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, den Vorständen der Landesverbände zu einem Antrag nach Satz 1 unverzüglich nach Eingang des Antrages bei dem Bundesvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages nach § 9 e Abs. 1 schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in eilbedürftigen Fällen auf bis zu fünf Tage abgekürzt werden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.
- (3) Der Einladung nach § 9 e Abs. 2 Satz 1 sind beizufügen
 1. die vorläufige Tagesordnung und
 2. die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen, soweit dies möglich ist.
- (4) Mit der Einladung nach § 9 e Abs. 2 Satz 1 ist eine angemessene Antragsfrist festzusetzen.
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen in § 9 d Abs. 3 bis 6 entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 d Abs. 3 Anträge nur zulässig sind, wenn diese mit dem Grund der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages in Zusammenhang stehen.
- (6) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen soll ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Von Satz 1 kann auf Beschluss des Bundesvorstandes abgewichen werden, wenn die frühere Durchführung eines weiteren außerordentlichen Bundesparteitages aus Gründen erforderlich ist, die keinen Aufschub dulden.
- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung eines außerordentlichen Bundesparteitages die Regelungen der Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 10 - Beschlussfassung durch den Bundesparteitag

- (1) Ein Bundesparteitag ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten.

- (2) Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten anwesend ist, ist das Tagungspräsidium berechtigt, den Bundesparteitag zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium von dieser Befugnis keinen Gebrauch, entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit, ob der Bundesparteitag unterbrochen, vertagt oder beendet wird.
- (3) Entscheidungen trifft der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit, solange die Bundessatzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Satzungsänderungsanträge sind nur abzustimmen, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn des Bundesparteitages im Wortlaut bei dem Bundesvorstand eingegangen sind und sie zugleich von dem Bundesvorstand, einem Vorstand eines Landesverbandes oder von mindestens 50 Mitgliedern der Partei gestellt worden sind. Abweichend von Satz 1 kann über Satzungsänderungsanträge, die ihren Grund in Empfehlungen einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland haben, ohne Einhaltung der Antragsfrist und der übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 abgestimmt werden.
- (4 a) Entscheidungen des Bundesparteitages über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (5) (gestrichen)
- (6) Über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder einer diesen nachgeordneten Gliederung sowie über Verschmelzungen mit anderen Parteien oder Umwandlungen nach dem UmwG beschließt der Bundesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6 a) Ein Beschluss des Bundesparteitages über die Auflösung des Bundesverbandes ist durch eine Urabstimmung zu bestätigen. Die Bestätigung durch eine Urabstimmung bedarf der Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Bundesparteitag beschließt für Parteitage und Versammlungen eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Die beschlossene Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle anderen Versammlungen und Sitzungen von Parteiorganen, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen der Partei, wenn nicht abweichend aufgrund der Bundessatzung, der Schiedsgerichtsordnung oder der Finanz- und Beitragsordnung hiervon abweichende Geschäftsordnungen anwendbar sind.
- (8) Der Bundesparteitag wählt zu Beginn aus seiner Mitte einen Protokollführer. Der Bundesparteitag kann, falls die Dauer des Bundesparteitages dies erfordert, einen Stellvertreter des Protokollführers wählen.
- (8 a) Die Durchführung des Bundesparteitages und die dort gefassten Beschlüsse sind durch den Protokollführer oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu protokollieren. Das Protokoll nach Satz 1 ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb eines Monats nach dem Schluss des Bundesparteitages schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 11 - Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Urabstimmung

- (1) Über politische und gesellschaftliche sowie die Organisation der Partei betreffende Fragen, welche nicht nach § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung durch den Bundesparteitag unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Mitgliederentscheide sind auch zulässig zum Parteiprogramm, soweit diese nicht in Widerspruch zu dem durch den Bundesparteitag beschlossenen und nach § 6 Abs. 3 PartG bei dem Bundeswahlleiter hinterlegten Parteiprogramm stehen.

- (1 a) Der Beschluss eines Parteitages kann durch einen Mitgliederentscheid gefasst, geändert oder aufgehoben werden.
- (1 b) (gestrichen)
- (1 c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
1. die Mehrheit der Abstimmenden mit „Ja“ stimmt und
 2. sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
- Wird die erforderliche Beteiligung nach Ziff. 2 nicht erreicht, hat das Ergebnis der Abstimmung die Wirkung des Ergebnisses einer Mitgliederbefragung.
- (2) Fragen der Politik, der Gesellschaft und der Organisation der Partei einschließlich ihres Programms, ihrer Satzung sowie der Nebenordnungen und Fragen betreffend die Spitzenkandidaturen zu Wahlen von Volksvertretungen kann eine Mitgliederbefragung auf Bundesebene durchgeführt werden.
- (2 a) Dem Ergebnis einer Mitgliederbefragung kommt lediglich empfehlender Charakter zu.
- (2 b) Grundsätzlich ist eine Mitgliederbefragung online durchzuführen.
- (3) Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Bundessatzung geregelten Fällen auf Antrag des Bundesvorstandes statt. Hierneben können ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden auf Antrag von mindestens
1. fünf Prozent der Mitglieder,
 2. acht Vorständen der Landesverbände,
 3. fünfundzwanzig Vorständen von den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen sowie
 4. auf Grundlage eines Beschlusses des Bundesparteitages.
- (4) Antragsschriften nach § 11 Abs. 3 müssen enthalten
1. die Aussage, ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung durchzuführen ist;
 2. die Frage, über welche abzustimmen ist, wobei die Abstimmung nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten kann, und
 3. die Begründung für die Durchführung des Mitgliederentscheids bzw. der Mitgliederbefragung.
- (5) Der Bundesvorstand soll zu einem Antrag nach § 11 Abs. 3 Stellung nehmen und vorschlagen, wie zu der beantragten Fragestellung abzustimmen ist.
- (6) Für den Fall, dass der Bundesparteitag
1. die Auflösung
 - a. der Partei,
 - b. ihr nachgeordneter Landesverbände oder

- c. den Landesverbänden nachgeordneter Gliederungen oder
 2. die Verschmelzung mit anderen Parteien
- beschlossen hat, ist eine Urabstimmung durchzuführen; § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.
- (6 a) Die Urabstimmung bestätigt, ändert oder hebt den Beschluss des Bundesparteitages auf.
 - (6 b) Die Abstimmung anlässlich einer Urabstimmung erfolgt ausschließlich per Brief- oder Urnenwahl.
 - (7) Weitere Einzelheiten des Mitgliederentscheids, der Mitgliederbefragung oder der Urabstimmung regelt die Partei in einer Geschäftsordnung.

§ 12 - Schatzmeisterkonferenz

- (1) Die Schatzmeisterkonferenz der Partei besteht aus
 1. dem Bundesschatzmeister,
 2. seinem Stellvertreter und
 3. den Schatzmeistern aller Landesverbände.
- (2) Die Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz beratend an.
- (3) Die Schatzmeister der Landesverbände wählen einen Sprecher. Dieser und der Bundesschatzmeister sind die gleichberechtigten Vorsitzenden der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (4) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Parteirat sowie den Bundesvorstand in finanziellen Fragen, insbesondere
 1. über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Parteienfinanzierung nach Abzug der Beiträge gemäß der Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie
 2. zu allen grundsätzlichen Fragen, welche die Finanzen der Partei betreffen, insbesondere
 - a. den Etat der Bundespartei,
 - b. die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei,
 - c. die Budgetkontrolle,
 - d. die organisatorischen Fragen des Beitragseinzugs,
 - e. der Buchführung und
 - f. dem innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesen.

§ 13 - Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss erstellt zur Vorbereitung von Satzungsänderungen Empfehlungen und Beschlussvorlagen. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes und höchstens drei weiteren Mitgliedern, welche durch den Parteirat dem Bundesvorstand zur Berufung in den Satzungsausschuss vorgeschlagen werden.

- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Satzungsausschusses jederzeit abzuberufen.
- (3) Verfahrensbeschlüsse trifft der Satzungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind
 - 1. Personalentscheidungen,
 - 2. Beschlüsse über empfohlene Satzungsänderungen sowie
 - 3. alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses,
 welche der Zweidrittelmehrheit bedürfen.
- (4) Der Bundesvorstand oder der Bundesparteitag können den Satzungsausschuss mit der Erarbeitung von einzelnen Regelungen der Bundessatzung beauftragen. Dem Satzungsausschuss steht ein Antragsrecht gegenüber dem Bundesparteitag insoweit zu, als es die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften betrifft.

§ 14 - Parteirat

- (1) Der Parteirat hat für den Bundesvorstand beratende Funktion zu politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen. Ihm steht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Bundesvorstand, gegenüber den Vorständen der Landesverbände und gegenüber den Vorständen der den Landesverbänden nachgeordneten Gliederungen zu.
- (2) Mitglieder des Parteirates sind
 - 1. der Bundesvorsitzende,
 - 2. der stellvertretende Bundesvorsitzende,
 - 3. die Vorsitzenden der Landesverbände und
 - 3. der Bundesschatzmeister.
 Jeder von ihnen ist im Falle seiner Verhinderung berechtigt, sich durch ein von ihm zu benennendes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten zu lassen.
- (2 a) Der Generalsekretär gehört dem Parteirat an. Ihm kommt ausschließlich eine beratende Funktion zu.
- (3) Der Parteirat legt dem Bundesvorstand Vorschläge zur horizontalen und vertikalen Verteilung der finanziellen Ressourcen vor, wenn nicht die Satzung oder die Finanz- und Beitragsordnung hierzu bereits Festlegungen getroffen haben.
- (3 a) Vorschläge nach § 14 Abs. 3 sind zu unterstützen durch
 - 1. die Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederstärksten Landesverbände im Parteirat,
 - 2. die Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederschwächsten Landesverbände im Parteirat,
 - 3. die Mehrheit der Vertreter der verbliebenen sechs Landesverbände im Parteirat und
 - 4. die Mehrheit der Vertreter des Bundesvorstandes im Parteirat.

- (3 b) Vorschläge über die in § 14 Abs. 3 genannten Vorschläge hinaus haben die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 a zu erfüllen.
- (4) Der Parteirat wird einberufen durch den Bundesvorsitzenden und einem Vertreter der Landesvorsitzenden im Parteirat. Er soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnung des Parteirates. Der Parteirat ist zuvor zu der zu beschließenden Geschäftsordnung anzuhören.

§ 15 - Generalsekretäre

- (1) Der Bundesparteitag kann einen Generalsekretär sowie einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Dem Bundesvorsitzenden steht zur Person des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs ein Vorschlagsrecht zu. Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter zur Bundespartei steht unter dem Vorbehalt ausreichender finanzieller Mittel der Bundespartei, welche im Etat zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Generalsekretär und sein Vertreter unterstützen den Bundesvorstand bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Der Generalsekretär oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter nehmen an Sitzungen des Bundesvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil. Sie haben bei Sitzungen des Bundesvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes ein Antrags- sowie ein Stimmrecht.
- (2 a) Ferner koordinieren der Generalsekretär und sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand die Parteiarbeit der Landesverbände sowie der ihnen nachgeordneten Gliederungen, der Ausschüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der sonstigen Gruppierungen der Partei. Der Generalsekretär oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter sind berechtigt, an allen Versammlungen der Landesverbände, der ihnen nachgeordneten Gliederungen, der Ausschüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der sonstigen Gruppierungen der Partei teilzunehmen. Ihnen steht hierbei ein Antrags- und ein Rederecht zu.
- (2 b) Im Übrigen üben der Generalsekretär und sein Vertreter ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aus.
- (3) Auf Antrag des Bundesvorsitzenden gegenüber dem Bundesvorstand sind der Generalsekretär und/oder sein Vertreter zu entlassen. Der Generalsekretär und/oder sein Vertreter werden mit dem Eingang des Antrages beim Bundesvorstand von ihren Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Gleichmaßen können der Generalsekretär oder sein Vertreter gegenüber dem Bundesvorstand ihre Entlassung beantragen. Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3 a) Werden der Generalsekretär und/oder sein Vertreter nach § 15 Abs. 3 entlassen oder üben der Generalsekretär oder sein Vertreter aus anderen Gründen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr aus, kann der Bundesvorstand für die Zeit bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär bzw. einen kommissarischen Stellvertreter des kommissarischen Generalsekretärs wählen. Dem Bundesvorsitzenden steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.

§ 16 - Ehrenvorsitzende

- (1) Der Bundesparteitag kann Ehrenvorsitzende der Partei wählen.
- (2) Die Wahl von Ehrenvorsitzenden durch den Bundesparteitag bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Den Ehrenvorsitzenden steht in allen Gremien der Partei ein Rederecht zu. Sie verfügen in diesen nicht über ein Stimmrecht.

§ 17 - Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen der Partei

- (1) Vereinigungen der Partei sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das politische Gedankengut der Partei gegenüber einzelnen Kreisen, beispielsweise gegenüber
1. der jungen Generation,
 2. Frauen,
 3. Arbeitnehmern,
 4. der Kommunalpolitik,
 5. dem Mittelstand oder
 6. der Wirtschaft,
- zu vertreten und zu verbreiten und hierbei die besonderen Anliegen der einzelnen Kreise in die Arbeit der Partei einzubringen. Die Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1 erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Anerkennungsbeschluss des Bundesvorstandes ist durch den Bundesparteitag spätestens anlässlich des auf den Anerkennungsbeschluss folgenden ordentlichen Bundesparteitages zu genehmigen.
- (1 a) Der organisatorische Aufbau von Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 entspricht dem der Partei nach dieser Satzung. Für die Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 17 Abs. 1 gelten die Voraussetzungen der Bundessatzung entsprechend.
- (1 b) Mitglieder des Bundesvorstandes einer Vereinigung nach § 17 Abs. 1 und die Vorsitzenden und Schatzmeister der dem Bundesvorstand nachgeordneten Gliederungen einer solchen Vereinigung müssen ordentliche Mitglieder der Partei sein.
- (1 c) Die Ziele einer Vereinigung nach § 17 Abs. 1 dürfen nicht in Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen der Partei stehen.
- (1 d) Der Bundesvorstand der Partei kann eine Mustersatzung für Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 beschließen, wobei zugleich zu bestimmen ist, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden kann. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 sind dem Bundesvorstand der Partei innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.
- (1 e) Die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der Bundespartei gelten für Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 unmittelbar. Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.
- (1 f) Vereinigungen nach § 17 Abs. 1 können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Spenden vereinnahmen und sie verwalten diese selbständig. Einzelheiten sind in der Satzung der jeweiligen Vereinigung zu regeln.
- (1 g) Die Auflösung einer Vereinigung nach § 17 Abs. 1 erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes, über welchen der Bundesparteitag Beschluss zu fassen hat.
- (2) Auf Beschluss durch den Bundesvorstand können für besondere Aufgaben, insbesondere in programmatischer und organisatorischer Hinsicht, Bundesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Auf der Ebene der Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gliederungen gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass hierüber der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes oder der Vorstand einer einem Landesverband nachgeordneten Gliederung Beschluss zu fassen hat.

- (2 a) Der Bundesvorstand sowie die Vorstände der Landesverbände bzw. der ihnen nachgeordneten Gliederungen sind berechtigt, die Auflösung von ihnen beschlossener Arbeitsgemeinschaften nach § 17 Abs. 2 jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beschließen.
- (3) Der Bundesvorstand kann Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Beiräte einrichten. In Gremien nach Satz 1 können auch Personen, die nicht zugleich Mitglied der Partei sind, mitwirken.
- (3 a) Die Gremien nach § 17 Abs. 3 Satz 1 beraten den Bundesvorstand zu derjenigen Fragestellung, zu welcher die eingerichtet worden sind.
- (3 b) Der Bundesvorstand kann Gremien nach § 17 Abs. 3 Satz 1 jederzeit ohne Angabe von Gründen auflösen.
- (3 c) Für die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen gelten die Regelungen in § 17 Abs. 3 bis 3 b sinngemäß. Die Einrichtung sowie die Auflösung von Gremien nach § 17 Abs. 3 Satz 1 obliegt anstelle des Bundesvorstandes dabei den Vorständen der Landesverbände bzw. der ihnen nachgeordneten Gliederungen.
- (4) Der Bundesvorstand oder, soweit Vereinigungen nach § 17 Abs. 1, Arbeitsgemeinschaften nach § 17 Abs. 2 oder Gremien nach § 17 Abs. 3 auf Ebene der Landesverbände oder der ihnen nachgeordneten Gliederungen gebildet sind, deren Vorstände, können die Tätigkeit dieser in Geschäftsordnungen regeln.
- (5) Den Vorsitzenden von Vereinigungen nach § 17 Abs. 1, von Arbeitsgemeinschaften nach § 17 Abs. 2 oder Gremien nach § 17 Abs. 3 steht auf den Parteitag der jeweiligen Parteigliederung ein Antrags- und Rederecht zu.

§ 18 - Bundesprogrammkommission und Fachausschüsse

- (1) Der Bundesvorstand kann eine Bundesprogrammkommission einrichten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Partei die Zahl 5.000, ist die Einrichtung einer Bundesprogrammkommission durch den Bundesvorstand verpflichtend.
 - (1 a) Zu den Aufgaben einer Bundesprogrammkommission nach § 18 Abs. 1 gehören
 - 1. die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm;
 - 2. die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme zu politischen und gesellschaftlichen Schwerpunktthemen und
 - 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei anlässlich der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.
 - (1 b) Die Bundesprogrammkommission besteht aus
 - 1. zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes;
 - 2. je einem von den Bundesfachausschüssen entsandten Vertreter und
 - 3. je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag sowie der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Aus ihren Mitgliedern wählt der Bundesvorstand ein Mitglied zum Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission.

- (1 c) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.
- (1 d) Die Bundesprogrammkommission kann beschließen, dass die Mitglieder der Partei in die Erfüllung der ihr nach § 18 Abs. 1 übertragenen Aufgaben durch Mitgliederbefragungen einzubeziehen sind.
- (1 e) Über weitere Regelungen einschließlich einer Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesvorstand kann Bundesfachausschüsse einrichten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Partei die Zahl 5.000, ist die Einrichtung von Bundesfachausschüssen durch den Bundesvorstand verpflichtend.
- (2 a) Über die Anzahl, die Zuständigkeiten und die Benennung von Bundesfachausschüssen nach § 18 Abs. 2 entscheidet der Bundesvorstand.
- (2 b) Den Bundesfachausschüssen nach § 18 Abs. 2 werden die folgenden Aufgaben übertragen:
1. Die Erarbeitung von Vorschlägen zu programmatischen Aussagen der Partei zu den Themen des jeweiligen Fachbereichs des jeweiligen Bundesfachausschusses;
 2. die Unterstützung der Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gliederungen bei der Erstellung der Landesprogramme auf Anforderung durch die Landesverbände oder die ihnen nachgeordneten Gliederungen und
 3. die Unterstützung der Bundesprogrammkommission nach § 18 Abs. 1 zur Erfüllung der ihr nach § 18 Abs. 1 a übertragenen Aufgaben.
- (2 c) Die Bundesfachausschüsse bestehen aus
1. einem Mitglied des Bundesvorstandes,
 2. je einem von den fünf nach ihrer Mitgliederzahl größten Landesverbänden entsandten Vertreter,
 3. drei Vertretern der fünf nach ihrer Mitgliederzahl nächstgrößeren Landesverbände,
 4. einem gemeinsamen Vertreter der weiteren Landesverbände,
 5. bis zu drei durch den Bundesvorstand berufenen Mitgliedern und
 6. je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.
- Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Dem Stellvertreter steht auch bei der Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse zu. Ist zugleich das ordentliche Mitglied anwesend, steht dem Stellvertreter kein Stimmrecht zu.
- (2 d) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.
- (2 e) Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesfachausschüsse nach § 18 Abs. 2 in Geschäftsordnungen für die Bundesfachausschüsse regeln.

§ 19 - Schlichtungsrat

- (1) Berühren Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Partei untereinander, zwischen Mitgliedern der Partei und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen untereinander die Interessen der Partei, kann der Schlichtungsrat der Partei angerufen werden.
- (1 a) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern und ihren Stellvertretern, welche bei Errichtung des Schlichtungsrates durch den Bundesvorstand gewählt werden. Mitglieder des Schlichtungsrates und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes sein. Die Mitglieder des Schlichtungsrates und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Schlichtungsrates sowie seinen Vertreter. Der Schlichtungsrat kann seinerseits weitere Mitglieder des Schlichtungsrates durch Mehrheitsentscheidung berufen oder abberufen. Satz 2 gilt für diese entsprechend.
- (2) Die Anrufung des Schlichtungsrates bedarf eines Antrages eines der Beteiligten. Hierneben können der Bundesvorstand oder die Landesvorstände Beschwerden eines Beteiligten an den Schlichtungsrat überweisen. Im Falle einer Überweisung nach Satz 2 müssen beide Streitparteien der Durchführung eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat zustimmen.
- (3) Ziel des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsverfahren ist die gütliche Einigung der Beteiligten.
- (4) Der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsrat steht entgegen, wenn im gleicher Sache bereits ein Verfahren vor der Schiedsgerichtsbarkeit oder den ordentlichen Gerichten anhängig ist. Vereinbaren beide Streitparteien die Aussetzung des anhängigen Verfahrens vor dem Schiedsgericht oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Dauer des Schlichtungsverfahrens, steht ein anhängiges Verfahren vor der Schiedsgerichtsbarkeit oder den ordentlichen Gerichten der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht entgegen, solange das Verfahren vor der Schiedsgerichtsbarkeit oder den ordentlichen Gerichten unterbrochen ist.
- (5) Der Vorsitzende des Schlichtungsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter können ein Schlichtungsverfahren einem Mitglied des Schlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied des Schlichtungsrates zur alleinigen Bearbeitung übertragen.
- (6) Im Übrigen regelt der Bundesvorstand die weiteren Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens in einer Verfahrensordnung.

§ 20 - Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit folgenden Funktionen:
 1. Dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten juristischen Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden,
 3. dem zweiten juristischen Beisitzer als Vertreter des ersten juristischen Beisitzers,
 4. dem ersten Laienbeisitzer sowie
 5. dem zweiten Laienbeisitzer als Vertreter des ersten Laienbeisitzers.
- (2) Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 20 a - Mitgliedschaft in den Schiedsgerichten

- (1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied eines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und -kreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem ihrer Gebietsverbände, zu einer ihrer Arbeitsgemeinschaften und -kreise stehen oder von diesen sonst regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (3) Die Vorsitzenden sowie die juristischen Beisitzer der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre durch den Bundesvorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte durch den Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem zu beauftragenden Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Verpflichtung nach Satz 1 ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 20 b - Zuständigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten
 1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehrerer ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben;
 2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen den Organen der Partei zum Gegenstand haben oder
 3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen ausdrücklich zugewiesen worden sind;
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.
- (3) Soweit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gegeben ist und ein solches eingerichtet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet
 1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht die Bezirksschiedsgerichte zu einer Entscheidung in erster Instanz berufen sind und solche gebildet sind,
 2. in erster und einziger Instanz, wenn Bezirksschiedsgerichte nicht gebildet sind oder
 3. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

- (5) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden
1. über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Parteiausschluss nach § 7 wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigem Grund einen Antrag zum Bundesschiedsgericht stellen, wobei zur Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, das Bundesschiedsgericht berufen ist;
 2. über von den Kreisvorständen bzw. den Bezirksvorständen verhängte Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 6 a;
 3. über von den Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sowie
 4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei nach § 7.
- (6) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 - Schlussbemerkungen

- (1) Die vorliegende Bundessatzung gibt den Stand vom 7. April 2023 wieder.
- (2) Ältere Fassungen der Bundessatzung werden durch die vorliegende Bundessatzung mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ersetzt und gegenstandslos.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers im Text der Bundessatzung verzichtet und ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Bundessatzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Parteiprogramm
der
„Freiheit der Mitte“
(FDM)**

Wir, die Partei „Freiheit der Mitte“ (FDM) geben uns zu unserer Gründung das nachfolgende Programm:

- Der Staat ist für die Bürgerinnen und Bürger da und nicht umgekehrt.
- Wir treten für Freiheit und Eigenverantwortung der Einzelnen und für die Stärkung ihrer Rechte ein. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger als Teil einer verantwortungsvollen Bürgergesellschaft mehr selbst über ihr Leben in ihrem Umfeld entscheiden können.
- Staatliches Handeln muss den Bürgerinnen und Bürgern dienen und die individuelle Wahlfreiheit gewährleisten. Wir schreiben den Menschen nicht vor, wie sie zu leben haben.
- Wir bieten den Menschen Orientierung. Wie die Menschen ihr Leben gestalten und welche Lebensentwürfe sie verfolgen, liegt in ihrer freien und individuellen Entscheidung. Als freiheitliche Partei wollen wir den Menschen Orientierung für ein gelingendes Leben und eine erfolgreiche Gesellschaft bieten.
- Familien mit Kindern sind in ihren vielfältigen Formen für die Zukunft der Gesellschaft unverzichtbar und daher eines unserer Leitbilder. Wir arbeiten für eine familienfreundliche Gesellschaft. Das Wohl der Kinder hat Vorrang vor allen anderen Interessen zu haben.
- Wir treten ein für eine verantwortungsbewusste und aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und am politischen und gesellschaftlichen Diskurs.
- Wir erwarten Respekt für unsere Gesellschaft und ihre Werte. Jede und jeder kann einen Beitrag für eine lebenswerte Gesellschaft leisten: In den Familien, im Beruf, in Vereinen und in anderem ehrenamtlichem Engagement, wobei das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger weit mehr zu würdigen ist, als dies bislang der Fall ist.

- Wir wollen die Verantwortung des Einzelnen für die Gemeinschaft stärken, weil eine starke Gemeinschaft Voraussetzung für eine starke Demokratie, gegenseitigen Respekt und eine lebendige Solidarität in diesem Land ist.

- Wer hingegen die in der Verfassung verankerten Werte dieser Gesellschaft und damit die Leitkultur grundsätzlich ablehnt, soll auch nicht von ihren Leistungen profitieren.

- Wir treten konsequent für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.

- Weil es ohne unternehmerisches Denken und ohne unternehmerische Leistung weder einen nachhaltigen Wohlstand noch eine soziale Sicherheit gibt, gilt es gerade, den Mittelstand zu bewahren, zu stärken und zu schützen. Wirtschaftliche Leistungskraft, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Unternehmen, gerade denen des Mittelstandes, partnerschaftlich erarbeitet wird, ist das Fundament unseres Gesellschaftsmodells. Diese Leistungskraft ist zu fördern und nicht zu bestrafen. Das Wirtschafts- und Sozialmodell einer fortschrittlichen sozialen Marktwirtschaft verbindet dabei die größtmögliche wirtschaftliche Freiheit und Leistung mit einer sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit. Unternehmerisches Denken und Handeln bringt uns in allen Bereichen der Gesellschaft weiter.

- Arbeit und Sparen müssen sich lohnen. Wir wollen den sozialen Aufstieg und die Chancengerechtigkeit. Der Erwerb von Eigentum muss gefördert werden, denn Eigentum ist der Schlüssel für Unabhängigkeit und Wirtschaftskraft. Unser Ziel ist deshalb ein starker und breiter Mittelstand in der Gesellschaft.

- Wir denken und handeln zusammen mit unseren Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land - für unser Land.

- Unser Menschenbild und die Grundlage unserer Politik ist die Freiheit des Einzelnen. Jeder Mensch besitzt von Natur aus ein nicht einschränkbares Recht auf Leben und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Der Anspruch auf menschliche Freiheit, eine individuelle Selbstbestimmung und eine gesellschaftliche Mitwirkung ist für uns deshalb unveräußerlich und unverhandelbar.

- Die Achtung des Menschen und der Menschenwürde findet ihren Widerhall nicht in den international anerkannten Menschenrechten, sondern sie sind auch Fundament der deutschen Leitkultur und sind deshalb Ausgangspunkt unseres politischen Denkens und Handelns. Die Würde des Menschen ist in allen Phasen des Lebens unantastbar und ihre Achtung steht jedem Menschen - unabhängig von seinem Alter, seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seinen Besonderheiten und seinen Fähigkeiten und unabhängig von Umständen und Situationen - zu. Es gibt keinen Zustand und es gibt keine Voraussetzungen, die einem Menschen seine Würde (erst) verleihen oder ihn dieser (wieder) berauben.

- Der Mensch ist in Gemeinschaften eingebunden, die für ihn Verantwortung tragen und für die er Verantwortung trägt. Die erste und wichtigste Gemeinschaft ist die Familie, es sind aber auch Gemeinschaften wie religiöse, kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Organisationen. Verantwortliches Handeln, eine kreative Gestaltungskraft und eine kritische Reflexion sind bestimmende Merkmale des menschlichen Denkens und Handelns.

- Aus unserem Menschenbild leiten wir die Kernwerte unseres politischen Denkens und Handelns ab: Freiheit, Verantwortung, Nachhaltigkeit, Leistung, Solidarität, Subsidiarität und Gerechtigkeit. Wir bieten Orientierung für ein gelingendes Leben und eine erfolgreiche und glückliche Gesellschaft. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Unvollkommenheit des Menschen und die Grenzen seiner Planungs- und Gestaltungsfähigkeit auch der Politik Grenzen setzen. Auch aus diesem Grund haben ideologischer Extremismus und ein totalitäres Politikverständnis keinen Platz in der Freiheit der Mitte.

- Freiheit:

Jeder Mensch ist eine freie und deshalb auch für sein Handeln verantwortliche Person. Freiheit bedeutet Selbstbestimmung, die sich auf das Gewissen und die Vernunft eines jeden Einzelnen stützt. Die Freiheit entfaltet sich in der Gemeinschaft. Die wichtigste Aufgabe des Rechtsstaates ist es, diese Freiheit zu schützen. Wir treten gegen jede Form staatlicher Bevormundung

und für den konsequenten Schutz des privaten Eigentums als Ausdruck persönlicher Freiheit ein. Freiheits- und Eigentumsrechte sowie die Privatsphäre eines jeden Einzelnen müssen auch angesichts technologischer Entwicklungen gesichert und weiterentwickelt werden.

- Verantwortung:

Es gibt keine Freiheit ohne Verantwortung. Durch seine Freiheit ist der Mensch für sich und für die Gemeinschaft zugleich verantwortlich. Die Herausforderungen in der Zukunft sind nur dann lösbar, wenn wir Verantwortung im Privatleben, im Beruf, in der Gesellschaft und in der Politik ernstnehmen. Wir treten für eine aktive Bürgergesellschaft ein, die ihre Verantwortung nicht abgibt, sondern wahrnimmt. Soziales Verantwortungsbewusstsein sowie Gestaltungs- und Veränderungsbereitschaft gehen Hand in Hand. Wir vertrauen zuallererst auf die Fähigkeiten der Menschen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

- Nachhaltigkeit:

Unser Verständnis unserer Verantwortung für die Schöpfung reicht über die Gegenwart hinaus. Wir bekennen uns mit dem Wert der Nachhaltigkeit zu dieser Verantwortung und zu unserer Verantwortung für die Umwelt sowie die Zukunftschancen der künftigen Generationen. Nachhaltigkeit steht für ein Denken und Handeln, welches die Bedürfnisse der Gegenwart deckt, ohne dadurch künftige Entwicklungschancen zu schmälern. Die Politik soll den Anforderungen und Bedürfnissen der nächsten Generation entsprechen. Der nachhaltige Umgang mit der Natur und eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung sind keine Gegensätze, sondern sie bedingen einander. Eine Politik des geprüften Fortschritts ist gerade mit Blick auf den Nachhaltigkeitsgedanken wichtig. Neues muss in der Gesellschaft eine Chance bekommen, sich auch unter dem Nachhaltigkeitsaspekt zu bewähren. Im Interesse der Wahrung der Schöpfung ist uns auch der Schutz der Tiere ein Anliegen; diesbezüglich werden wir neue und regenerative Technologien ebenso fördern, wie die Weiterentwicklung bestehender Technologien.

- Gerechtigkeit:

Basis der Gerechtigkeit ist die Gleichheit der Menschen in ihrer Würde und in ihrer Freiheit. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und müssen die gleichen Möglichkeiten für den Zugang zum Recht besitzen. Ungleich aber sind die Menschen in ihren Anlagen, ihren Fähigkeiten, Begabungen und Interessen. Das ist Ausdruck der Einmaligkeit und der Individualität des Menschen. Die große Herausforderung liegt darin, die Chancengerechtigkeit für alle Menschen zu fördern. Wir versprechen nicht gleiche Ergebnisse, sondern arbeiten für gerechte Chancen. Wir treten für die Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Zwischengeschlechtern auf allen Ebenen ein, aber wir sagen nein zu Quoten und setzen auf Qualität und nicht auf Quantität. Im Hinblick auf das deutlich höhere Rentenniveau in den anderen Ländern der Europäischen Union bei gleichzeitig geringeren Steuer- und Sozialabgaben stehen wir für eine deutliche Senkung der Steuern und eine Anhebung des Rentenniveaus. Das Renten- und Pensionseintrittsalter ist auf 63 Jahre herabzusetzen.

- Demokratie und Staat:

- Wir bekennen uns zur parlamentarischen Demokratie und zum konstruktiven Wettbewerb der politischen Parteien zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderungen. Die politischen Parteien sind unverzichtbare Elemente der repräsentativen Demokratie, von denen die Bürgerinnen und Bürger Sachverstand, Lösungsorientiertheit und Konsensfähigkeit erwarten. Wir wollen unsere demokratische Kultur weiterentwickeln, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, Verantwortung für das politische Geschehen zu übernehmen. Neben einer Stärkung der direkten Demokratie sehen wir im Ehrenamt einen wichtigen Ausdruck zu politischen und gesellschaftlichen Themen. Das Ehrenamt dient der Entfaltung des Einzelnen und zugleich dem Gemeinwohl. Freiwilligenarbeit muss zeitgemäß gefördert und unterstützt werden.

- Wir bekennen uns zur Verantwortung der gewählten Abgeordneten gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern. Das Wahlrecht soll den Bürgerinnen und Bürgern mehr Möglichkeiten geben, Kandidatinnen und Kandidaten direkt zu unterstützen. Wir sprechen uns für ein Wahlrecht aus, das klare Regierungsverhältnisse unterstützt, aber auch die demokratischen Rechte der Opposition sichert. Deshalb wollen wir - nach dem Vorbild der Schweiz - das politische System der Bundesrepublik hin zu einer direkten Demokratie weiterentwickeln und den Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf die Entwicklung Deutschlands stärken und nicht nur darauf beschränken, alle vier Jahre ein Parlament wählen zu dürfen. So sollen nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen Volksabstimmungen auf Bundes- und Landesebene eingeführt werden, welche an vorab festgelegten Terminen viermal jährlich stattfinden.

- Wir bekennen uns zu mehr Sicherheit in der Bevölkerung. Einer Gefährdung von Richtern, Staatsanwälten und Zeugen in den Deliktsfeldern der organisierten oder terroristischen Kriminalität muss entgegengetreten werden. Etwa durch die Verwendung von Pseudonymen in den Verfahrensakten und etwa die Einführung sog. venezianischer Spiegel in den Hauptverhandlungen, die die organisierte oder terroristische Kriminalität betreffen. Begangene Straftaten sind konsequent zu verfolgen; hierfür bedarf es einer wehrhaften und personell sowie materiell gut ausgestatteten Polizei und Justiz. Die Effektivität und Handlungsfähigkeit des Polizei- und Justizapparates ist zu stärken, damit nicht Straftäter teilweise erst mehrere Jahre nach der Tat verurteilt werden können oder wegen überlanger Verfahrensdauern aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen oder am Ende einen Strafnachlass erhalten.

- Wir vertreten einen modernen Föderalismus. Das Ziel ist dabei eine effiziente Aufgabenteilung zwischen den unterschiedlichen staatlichen Ebenen und Akteuren. Deshalb setzen wir uns für eine zeitgemäße Neuordnung der staatlichen Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sowie für

transparente Finanzflüsse ein. Starke, leistungsfähige Länder und Gemeinden sind entscheidend für ein bürgernahes staatliches Handeln.

- Wir treten ein für eine unabhängige, vielfältige und qualitativ hochwertige Medienlandschaft in Deutschland. Freie Meinungsäußerung und freie Medien sind Voraussetzung für eine lebendige Demokratie und die Stärkung der deutschen Identität in einer durch Markt- und Machtkonzentration gekennzeichneten internationalen Medienwelt. Wir bekennen uns zu einer zielgerichteten und qualitätsorientierten Medienlandschaft und zur Grundidee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Gewährleistung eines fairen Miteinanders von staatlichen und privaten Medien.

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist von Grund auf zu reformieren. Der Beitragsservice ist in diesem Zusammenhang abzuschaffen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ausschließlich aus dem Staatshaushalt zu finanzieren, um die Information der Bevölkerung zu gewährleisten. Für die Unterhaltung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk müssen die Konsumenten hingegen nur dann zahlen, wenn sie diesen Unterhaltungswert auch in Anspruch nehmen wollen. Es braucht auch kein Nebeneinander von 16 Landesmedienanstalten; der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auf die großen beiden Sender - ARD und ZDF - zurückzuführen.

- Wir setzen uns für eine moderne Netz- und Datenpolitik ein. Unser Ziel ist es, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihre Privatsphäre auch im virtuellen Raum zu schützen. Alle Generationen sollen von den digitalen Möglichkeiten unserer Zeit profitieren können. Die Netz- und Datenpolitik müssen dabei auf der Basis einer bürgergesellschaftlich erarbeiteten Vision für ein digitales Deutschland gestaltet werden. Die Bekämpfung der Cyberkriminalität erfordert staatliches und effektives Handeln, verbunden mit einer zeitgemäßen und den technischen Entwicklungen Schritt haltenden Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte, ebenso, wie die Prävention durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst.

- Wir setzen uns ein für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger als Voraussetzung für eine gelebte Freiheit. Wir bekennen uns zum Gewaltmonopol des Staates und

zu einer starken Exekutive. Gewalt, Kriminalität und Terror sind mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent und wirkungsvoll - präventiv wie repressiv - zu bekämpfen. Dabei müssen die Strafen in einem angemessenen Verhältnis stehen, aber zugleich auch geeignet sein, wirklich zu strafen.

- Der Justizvollzug bedarf der Reform. Es hat sich seit langem gezeigt, dass der Justizvollzug in seiner derzeitigen Organisation nicht mehr dem Grundgedanken der Haft folgt, wonach ein Straftäter durch den Justizvollzug vor allem resozialisiert werden soll, sondern die zu einer Haftstrafe verurteilten Straftäter häufig in den Justizvollzugsanstalten nur noch verwahrt werden. Dies ist einer gelingenden Resozialisierung abträglich und erhöht die Rückfallquote. Moderne Haftformen sind hingegen geeignet, diese deutlich zu reduzieren. So beträgt die Rückfallquote im klassischen geschlossenen Strafvollzug etwa 35 %, in der Jugendhaft sogar etwa 70 %. Im offenen Vollzug hingegen, der es einem Straftäter ermöglicht, weiter seiner Arbeit nachzugehen und großzügig Kontakt zu seiner Familie zu pflegen, beträgt die Rückfallquote deutlich niedriger, wobei die Zahlen in den Untersuchungen stark schwanken. Dieser Ansatz muss - insbesondere bei Straftätern, die nicht wegen Gewaltdelikten zu einer Haftstrafe verurteilt werden - konsequent weitergedacht werden. Zudem ist der Resozialisierungsgedanke auch im geschlossenen Vollzug wieder in den Vordergrund zu rücken.

- Wir bekennen uns zu einer unabhängigen Justiz. Der Weg zum Recht muss für die Bürgerinnen und Bürger rasch, einfach und effektiv möglich sein. Hierfür bedarf es einer personell und materiell zeitgemäß ausgestatteten Justiz, die in der Lage ist, die anfallenden Verfahren zeitgerecht und effektiv bearbeiten zu können. Jahrelange Wartezeiten von der Klage bis zu einem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung sind auch in Zivilrechtsstreitigkeiten keine Seltenheit, Verhandlungen über Videokonferenzen sind hingegen weiterhin eine Rarität bei deutschen Gerichten, entweder weil der persönliche Wille der Richterschaft oder die technische bzw. personelle Ausstattung der Gerichte fehlt. In jedem Falle fehlt den Gerichten die personelle Ausstattung, um der zunehmenden Zahl der Gerichtsverfahren noch Herr zu werden; gerade auch die nicht-juristischen Berufe in den Geschäftsstellen und Verwaltungen sind häufig unattraktiv für Bewerberinnen und Bewerber und finanzielle Mittel für eine bessere personelle Ausstattung fehlen. Wo früher juristische

Bewerber ohne Prädikatsexamen in beiden Staatsexamina keine Chance auf eine Laufbahn in der Justiz hatten, wird heute aus der Not, um die Stellen überhaupt besetzen zu können, an den Anforderungen an die Bewerber gespart; dies dient nicht einer Effektivität der Rechtspflege und auch nicht der Qualität der Rechtspflege.

- Deutschland benötigt eine leistungsfähige Infrastruktur - und zwar auf der Straße, der Schiene, in der Luft und zu Wasser sowie im Hinblick auf Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Energieinfrastruktur muss die Versorgungssicherheit gewährleisten. Hierzu braucht es auch Investitionen in den Fortschritt der Energielieferanten, aber nicht auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Der Ausbau der Infrastrukturen muss auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger im städtischen wie im ländlichen Raum Rücksicht nehmen.
- Wir arbeiten daran, dass die deutsche Wirtschaft den digitalen Strukturwandel aktiv mitgestaltet. Die Digitalisierung ermöglicht dabei neue Wertschöpfungsketten und die vollständige Vernetzung der Wirtschaft - vom Kleinstunternehmen bis zum Industriebetrieb - in globalen Wirtschaftsräumen. Die hierfür notwendigen infrastrukturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind zu erarbeiten oder anzupassen.
- Wir treten ein für eine nachhaltige steuerliche Entlastung der Menschen und Unternehmen. Privatinitiative, Leistungsorientierung und Investitionsfreude dürfen nicht durch eine zu hohe Belastung mit Steuern und Abgaben verhindert oder erschwert werden. Das Steuersystem muss einfach, transparent und gerecht gestaltet sein. Es braucht eine faire Steuerpolitik.
- Wir bekennen uns zur Würde des Menschen unabhängig von seiner Leistung, seinem Alter und seinem Gesundheitszustand. Menschen mit Behinderungen sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Hierfür müssen bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit diese ein selbstbestimmtes Leben führen können. Dazu gehört die Barrierefreiheit im Alter ebenso wie ein Bildungssystem, das Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Chancen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt eröffnet. Wir wollen keine Gesellschaft, die

Menschen mit Behinderungen verdrängt, diskriminiert oder ausschließt. Dazu gehört auch eine umfassende Reform der rechtlichen Regelungen zum Unterbringungs- und Betreuungsrecht und der Rahmenbedingungen in der ambulanten, teilstationären oder stationären Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

- Wir fördern Toleranz und gegenseitigen Respekt: Das Leben in einer vielfältiger gewordenen Gesellschaft erfordert Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen und kulturellen Ausdrucksformen. Die Toleranz findet ihre Grenzen aber dabei in den Menschenrechten sowie unserer nationalen, kulturellen Identität und unserer rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Toleranz rechtfertigt keine Verstöße gegen die Humanität, gegen die Menschenrechte und gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Dem ist im Bereich der Zuwanderung etwa entschieden mit einem schlagkräftigen und effektiven Einwanderungs-, Asyl- und Ausländerrecht entgegenzutreten. Das Aufzeigen von Grenzen unterscheidet auch Toleranz von Beliebigkeit und Gleichgültigkeit.

- Wir bekennen uns zu einem exzellenten und international sichtbaren Wissenschafts- und Forschungsstandort Deutschland. Die Unabhängigkeit und die Freiheit der Forschung und der Lehre ist für eine fortgeschrittene Wissensgesellschaft unverzichtbare Voraussetzung. Dies garantiert auch die von uns geforderte universitäre Autonomie. Ein modernes Schulbildungssystem sorgt dafür, dass niemandem ein Studium aus finanziellen Gründen verwehrt bleibt. Gleichzeitig muss eine Abkehr davon stattfinden, dass ein erfolgreiches Leben nur mit dem Erwerb des Abiturs und einem anschließenden Studium möglich ist; auch die betrieblichen und schulischen Ausbildungsberufe sind zu fördern und die betriebliche und schulische Ausbildung bedarf der Reform. Das Ergreifen einer Lehre anstelle eines Studiums muss wieder attraktiv gemacht werden, damit in Deutschland auch weiterhin kein Fachkräftemangel in klassischen handwerklichen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen entsteht und Deutschland zu einer reinen Akademikergesellschaft wird.

- Die Fähigkeiten der Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen, innovative Antworten auf komplexe Herausforderungen und Problemstellungen zu geben, fördern und fordern

wir gleichermaßen. Als Leitprinzipien gelten dabei Exzellenz und Wettbewerb. Zusätzlich zur staatlichen Verantwortung für Wissenschaft und Forschung setzen wir uns dafür ein, mehr staatliche Mittel für Bildungs- und Forschungszwecke zu mobilisieren.

- Die Praxisorientierung der Fachhochschulen sowohl in der Lehre wie auch in der Forschung sorgt für eine qualifizierte berufliche Bildung auf akademischem Niveau. Wir wollen die Erfolgsgeschichte der Fachhochschulen mit Blick auf die Anforderungen aus der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt gezielt weiterentwickeln.
- Wir sehen in der Weiterbildung angesichts des raschen technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels eine große Aufgabe für das gesamte Bildungssystem. Wir wollen das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens für den individuellen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration fördern. Eine erfolgreiche berufsbezogene Weiterbildung basiert darauf, dass der Arbeitsmarkt und das Bildungssystem eng miteinander verbunden sind und eine hohe Durchlässigkeit gegeben ist. Wir unterstützen dabei die Entwicklung neuer Formen und Formate der Weiterbildung durch staatliche und private Anbieter.
- Wir betrachten die digitale Welt als wichtiges Gestaltungsfeld. Um die Chancen der digitalen Durchdringung aller Lebensbereiche für Wachstum, Lebensqualität und die menschliche Entwicklung nutzen zu können, bedarf es einer laufenden Weiterentwicklung. Die digitale Kompetenz muss als Schlüsselkompetenz und Kulturtechnik so früh wie möglich gefördert werden. Dazu muss die Digitalisierung auch im Bildungssystem Einzug halten. Der „Overhead-Projektor“ und die Kreidetafel müssen in den Klassenräumen der Vergangenheit angehören. Unser Ziel ist es dabei auch, dass Deutschland im weltweiten Verbund auf der Basis einer erstklassigen Ausbildung und durch die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen eine führende Rolle in der Entwicklung digitaler Medien einnimmt. Wir fördern den überlegten Umgang mit digitalen Produkten und Anwendungen und sehen dies als Teil der bürgerlichen Kompetenz.

- Wir wollen die demokratischen und partizipatorischen Potentiale digitaler Medien auch für die Weiterentwicklung der Demokratie nutzen. Digitale Medien sind ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Bildungs- und Kulturverständnisses.

- Wir bekennen uns zum Bargeld als verbreitetes Zahlungsmittel. Die Einführung von Bargeldobergrenzen lehnen wir ebenso ab, wie den Ersatz von Bargeld teilweise oder ausschließlich durch digitale Währungen. Dem steht auch eine effektive Geldwäscheprävention nicht entgegen, da sich diese auch durch andere Möglichkeiten erreichen lässt, wohingegen der Ersatz des Bargeldes durch digitale Währungen nicht nur Tür und Tor für überschießende staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte öffnet, sondern eine digitale Währung auch nicht ausfallsicher ist; so liegt der elektronische Zahlungsverkehr brach, wenn etwa die hierfür erforderlichen Infrastrukturen ganz oder teilweise ausfallen. Zudem schließt ein ausschließlich elektronischer bzw. digitaler Zahlungsverkehr ganze Teile der Bevölkerung - etwa Senioren, die bislang mit den dafür erforderlichen technischen Skills und Technologien keinerlei Berührung hatten, oder sozial schwache Bürgerinnen und Bürger, die sich die nötigen technischen Geräte wie etwa Smartphones nicht leisten können - von der Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ganz oder zumindest teilweise aus.

- Wir verstehen die Kunst und die Kultur als perspektivenschaffend und -erweiternd sowie identitätsstiftend. Die Freiheit und die Vielfalt von Kunst und Kultur sind Grundlage und wesentliche Voraussetzung für unsere Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fordert und fördert die Bereitschaft und die Kompetenz zur persönlichen Veränderung und Weiterentwicklung. Die Kulturausgaben sind deshalb auch nachhaltige Investitionen in die Kreativität und die Innovationsfähigkeit der Gesellschaft. Breitenwirksame identitätsstiftende kulturelle Ausdrucksformen, etwa in Film, Fernsehen oder Architektur, spielen dabei eine besondere Rolle. Deutschland ist ein Land der Literatur und Technik: Die Literatur ist in Stadt und Land in all ihren Formen zu bewahren.

- Wir schätzen die künstlerischen Positionen zu den Fragen unserer Zeit und insbesondere in Krisenzeiten auch als Beitrag zur Diagnose der gesellschaftlichen Herausforderungen. Unabhängiges künstlerisches Schaffen muss bestmöglich gefördert werden. Wir lehnen es ab, wenn die staatliche

Kulturförderung zu einer politischen Abhängigkeit der Kulturschaffenden führt. Dem privaten Engagement in der Kunst- und Kulturförderung ist mehr Raum zu geben; private Initiativen sind ein wichtiger Faktor für die Vielfalt in Kunst und Kultur.

- Wir lehnen das Gendern ab. Eine Integration erreicht man nicht durch Anpassungen der Sprache unter Missachtung von Grundsätzen der deutschen Grammatik und Rechtschreibung und dies führt auch erst recht nicht zu der notwendigen Toleranz, denn das erreicht man nicht nur durch die Verwendung von Sprachformen in Wort und Schrift.

- Wir bekennen uns zu einem wehrhaften Europa der Einheit in der Vielfalt. Die Einheit Europas gründet auf gemeinsamen Werten, Zielen und Herausforderungen, aber auch auf der reichen Vielfalt der verschiedenen Kulturen, Religionen, historischen Erfahrungen und Traditionen. Wir sind - wie die Gründerväter der europäischen Integration - der Überzeugung, dass die Einigung Europas der beste Schutz ist vor Nationalismus, Chauvinismus und Terror. Dabei sehen wir die Entwicklung der Europäischen Union noch lange nicht als abgeschlossen an. Zur Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses und zur Erweiterung der Europäischen Union um die Westbalkanstaaten gibt es keine Alternative. Die Europäische Union soll dabei jene Handlungsfelder vergemeinschaften, in welchen die einzelnen Nationalstaaten alleine im globalen Wettbewerb zu wenig bewegen und bewirken können und wo es um die Bedeutung und die Stärke des Kontinents in der Welt geht. Starke Gemeinden und Regionen sind daher die Basis für ein starkes Europa.

- Eine starke Europäische Union darf jedoch nicht jedwede staatliche Autonomie untergraben oder aushebeln. Dort, wo es eines gemeinschaftlichen Handelns nicht bedarf, hat sich die Europäische Union Eingriffen in die Autonomie der Einzelstaaten zu enthalten. Die Europäische Union hat sich auf diejenigen wesentlichen gemeinschaftlichen Regelungen zurückzuziehen, die im Interesse der Werte Europas gemeinschaftlich zu regeln sind.

- Wir arbeiten gemeinsam für ein erfolgreiches Europa. Wir treten mit voller Überzeugung für ein besseres Europa ein, was auch besser für Deutschland ist. Wir arbeiten für ein starkes Europa in der Welt, weil das zugleich unser

Lebens- und Wertemodell hier in Deutschland schützt. Deshalb ist die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhöhen und der Binnenmarkt - auch digital - ist zu fördern. Wir wollen die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger und der Einzelstaaten bei den Entscheidungsprozessen in der Europäischen Union verbessern. Die Stärkung der europäischen Demokratie ist uns dabei ein Anliegen.

- Wir setzen uns für ein Europa ein, in dem die Stärkeren den Schwächeren zu beiderseitigen Vorteil helfen. Der Ausnutzung der Stärkeren durch die Schwächeren treten wir aber zugleich entschieden entgegen. Finanzielle Hilfen etwa für wirtschaftlich schwächere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kommen dabei etwa nur in Betracht, wenn die Gegenleistungen und Verpflichtungen, die an die Gewährung von Hilfen geknüpft sind, auch erfüllt werden. So sind etwa Rückzahlungsbedingungen für gewährte Staatshilfen nicht verhandelbar und die Gewährung von Staatshilfen an schwächere Mitgliedsstaaten oder Mitgliedsstaaten in wirtschaftlichen Problemen und Krisen muss - nicht nur auf dem Papier - Reformen im Empfängerstaat nach sich ziehen, die die Ursachen dafür beseitigen, dass ein Staat wirtschaftliche Hilfen anderer Mitgliedsstaaten in Anspruch nehmen muss. Die Solidarität in Europa muss auf klaren Spielregeln beruhen und von gegenseitiger Verlässlichkeit geprägt sein und auf freiheitlich-demokratischen Strukturen basieren.
- Wir schätzen Europa als einen Garanten für Frieden, Stabilität und Sicherheit. Wir haben ein hohes Interesse an stabilen und sicheren Verhältnissen nicht nur in Deutschland oder bei unseren unmittelbaren Nachbarn, sondern auch in weiter entfernten Ländern. Die Europäische Union spielt dabei eine entscheidende Rolle. Eine zentrale Zukunftsfrage stellt daher auch die Weiterentwicklung hin zu einer Verteidigungsunion mit dem langfristigen Ziel einer europäischen Armee in Ergänzung der einzelstaatlichen Militärverbände dar.
- Wir stehen zu einer gemeinsamen europäischen Währung. Ein Austritt aus dem Euro oder gar der Europäischen Union wäre verantwortungslos gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und gegenüber unserem Land. Dies

würde die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche Stärke, die Stabilität unserer Währung sowie unzählige Arbeitsplätze und die soziale Sicherheit gefährden. Eine stabile, starke und glaubwürdige Währung bedingt dabei eine gemeinsame Budget-, Steuer-, Wirtschafts- und Währungspolitik. Daher treten wir für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ein.

- Wir bekennen uns zu einer effektiven und wehrhaften Einwanderungs-, Asyl- und Ausländerpolitik. Den dazu bestehenden Abkommen und Verträgen, etwa „Dublin“, ist uneingeschränkt zu folgen. Die Zuwanderung nach Deutschland ist deshalb wirksam in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten zu lenken und in Zusammenarbeit mit den nach den bestehenden Abkommen und Verträgen zuständigen Aufnahmestaaten zu steuern. Rechtsverstößen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist auch auf der Ebene eines wehrhaften Ausländerrechts zu begegnen.
- Wir bekennen uns zu einer Entwicklungszusammenarbeit. Diese ist für uns ein gemeinsames Anliegen und Handlungsfeld der Außen-, Wirtschafts-, Umwelt- und Stabilitätspolitik in Deutschland und Europa. Wir wollen einen Beitrag zur Förderung einer umweltverträglichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten und engagieren uns in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungs- und Schwellenländern auf Basis unseres freiheitlich-demokratischen Menschenbildes und der Achtung der Menschenrechte.
 - Wir sehen in der Entwicklungszusammenarbeit eine menschlich gebotene Unterstützung für jene, denen wir helfen wollen und müssen. Eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit hilft am Ende uns allen.
- Unser Interesse ist eine gemäßigte und militärisch neutrale Außenpolitik. Das Ziel ist eine Außenpolitik, die zu unserer Sicherheit beiträgt und Deutschland zugleich als Qualitätsmarke positioniert und neue Chancen eröffnet. Die schrittweise Ausdehnung des Raums des Rechts, der Sicherheit, der Freiheit und der Prosperität auf unsere gesamte Nachbarschaft ist dabei vordringliches Ziel. Gleichzeitig dürfen damit aber keine Abhängigkeiten geschaffen oder ein Ausverkauf des deutschen Know-Hows riskiert werden. Die Beteiligung ausländischer Investoren außerhalb der Europäischen Union, etwa an kritischen Infrastrukturen oder an

wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder industriellen Leistungsträgern, muss daher grundsätzlich genehmigungspflichtig werden.

- Wir treten ein für ein weltoffenes Deutschland als Mitglied der NATO. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Engagement in den Bereichen der Friedenserhaltung, der Konfliktprävention, dem Schutz der Menschenrechte, der Herrschaft des Rechts, dem Eintreten für den Dialog, der Energiesicherheit und dem Schutz der Umwelt und der Forschung sowie des Fortschritts zu. Wir bekennen uns dabei zum Grundsatz eines effektiven Multilateralismus und werden weiterhin die Arbeit auch der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarates unterstützen. Eine ständige Mitgliedschaft Deutschlands im UN-Sicherheitsrat ist anzustreben.

- In diesem Zusammenhang treten wir für eine konsequente Amtssitzpolitik ein, um die Position Deutschlands in der Welt zu festigen. Wir stehen für eine aktive Nachbarschaftspolitik und in diesem Zusammenhang bekennen wir uns auch zu der besonderen Rolle und Verantwortung von Deutschland.

- Wir wollen die globale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sichern. Wir wollen die Globalisierung aktiv mitgestalten, um von ihren Chancen zu profitieren und erkannte Defizite, etwa eklatante Abhängigkeiten bei der Energieversorgung oder der Versorgung mit Arzneimitteln, beseitigen. Wichtige Instrumente dafür sind Handelsabkommen, die auf der Grundlage des europäischen Rechtsverständnisses, unserer Werte und Normen sowie unter Beachtung hoher Standards abgeschlossen werden.

Berlin, den 28. Oktober 2022

